

Stand: 05.04.2026 14:52:44

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/25751

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/25751 vom 13.12.2022
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 13.12.2022 - [Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. \(BWE\) \(DEBYLT018F\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 13.12.2022 - [Familienbetriebe Land und Forst Bayern e. V. \(DEBYLT0213\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 13.12.2022 - [Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. \(DEBYLT0106\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 13.12.2022 - [Haus & Grund Bayern \(DEBYLT005B\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 13.12.2022 - [Bayerische Ingenieurekammer-Bau \(DEBYLT009B\)](#)
7. Plenarprotokoll Nr. 133 vom 25.01.2023
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/29179 des WK vom 25.05.2023
9. Beschluss des Plenums 18/29393 vom 14.06.2023
10. Plenarprotokoll Nr. 147 vom 14.06.2023
11. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2023



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

A) Problem

Aufgrund der Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels und bei der Sicherstellung der Energieversorgung soll eine verantwortbare Öffnung zur Nutzung erneuerbarer Energien im Denkmalbereich erfolgen. Dies umfasst auch einen Beitrag zu den Anstrengungen, mehr geeignete Flächen für Windenergieanlagen zu aktivieren.

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) enthält bisher keine ausdrückliche Regelung zur Kostentragung für Ausgrabungen und Dokumentation bei bodendenkmalrelevanten Maßnahmen. Hierzu wird vom Bundesrechnungshof eine ausdrückliche Regelung gefordert.

Durch die fehlende besondere Eigentumsregelung für archäologische Funde (Schatzregal) im BayDSchG können bisher auch ungesetzlich handelnde, insbesondere gegen öffentliches Recht verstoßende Entdecker (Raubgräber) Miteigentum erwerben. In den letzten Jahren ist ein starker Anstieg an illegalen Raubgrabungen mit Metallsonden festzustellen, die nicht zuletzt unter Nutzung dieser Gesetzeslücke zu hohen Verlusten am archäologischen Erbe in Bayern führen.

B) Lösung

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Denkmalbereich und Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von Baudenkmalern sollen regelmäßig ermöglicht werden, soweit sie denkmalverträglich sind. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sollen Erlaubnisverfahren auf Nähefälle bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern beschränkt werden.

Durch die Aufnahme eines allgemeinen (nicht nur für den Bund geltenden) Veranlasserprinzips in das BayDSchG wird eine klare Rechtsgrundlage geschaffen.

In Anwendung der Abweichungsmöglichkeit von Art. 73 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche soll ein sogenanntes Schatzregal zugunsten des Freistaates Bayern eingeführt werden. Zum Schutz der Bodendenkmäler wird der Einsatz von technischen Ortungsgeräten im Bereich von Bodendenkmälern grundsätzlich verboten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die neuen Möglichkeiten für den Einsatz von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im oder am Denkmal sowie Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von Denkmälern können bei Denkmaleigentümern mittelbar zu höheren Kosten für denkmalverträgliche Planungen und Ausführungen im Vergleich zu herkömmlichen Lösungen führen. Im Bereich der Windenergieanlagen ist die Kostenauswirkung der Regelung durch die Begrenzung auf besonders landschaftsprägende Denkmäler beschränkt.

Durch die Einführung des Veranlasserprinzips zur Kostentragung bei archäologischen Ausgrabungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Die Ausgleichsansprüche und Entdeckerbelohnungen werden im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abgewickelt. Ein erheblicher zusätzlicher Bedarf an Lagerflächen durch die Einführung des Schatzregals ist nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der vorgesehenen Änderungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt dem laufenden oder künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

E) Konnexität

Die Einführung der neuen Vorgaben für den Einsatz von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien in Art. 6 verändern die bestehenden Vollzugsaufgaben bei den rd. 130 Unteren Denkmalschutzbehörden (Landratsämter, kreisfreie Gemeinden, Große Kreisstädte und einzelne Städte). Daher wird davon ausgegangen, dass ein das Konnexitätsprinzip auslösender Mehraufwand nicht entsteht. Im Bereich der Errichtung von Windenergieanlagen wird durch die deutliche Reduzierung der erlaubnispflichtigen Vorhaben in Art. 6 und 7 weniger Aufwand entstehen.

Durch die ausdrückliche Regelung des Veranlasserprinzips und die Einführung eines Schatzregals entstehen keine zusätzlichen Anforderungen an die Vollzugsaufgaben. Hinsichtlich des Einsatzes technischer Suchgeräte im Bereich von Bodendenkmälern ist ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen, das allenfalls zu einem sehr geringen Verwaltungsaufwand führt.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und die Angabe „(Art. 21 Abs. 2)“ wird gestrichen.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Dient die Maßnahme der Gewinnung erneuerbarer Energien überwiegend für den Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung, kann die Erlaubnis in den Fällen des Satzes 1 oder 2 nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Unbeschadet des Satzes 1 entfällt die Erlaubnis bei Bauvorhaben, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfüllen und bei verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, wenn das Landesamt für Denkmalpflege dem Bauvorhaben auf Ersuchen der Baudienststelle zugestimmt hat.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst:

„³Für denkmaltypische Bauprodukte, die in Baudenkmalern verwendet werden sollen, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 BayBO.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

- dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „⁴Werden denkmaltypische Bauprodukte bei Bauvorhaben verwendet, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, oder in verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, entscheidet die höhere Bauaufsichtsbehörde.“
- c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmal führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.“
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Er hat die Kosten für die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu tragen, soweit ihm das zuzumuten ist.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 gelten entsprechend.“
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 gelten entsprechend.“
- bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:
- „³Abweichend von Satz 1 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen der Erlaubnis
1. in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern oder
 2. wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann.
- ⁴In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt Art. 6 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.“
- e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) ¹Auf in der Denkmalliste nach Art. 2 Abs. 1 verzeichneten Bodendenkmälern ist der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden, verboten. ²Eine Erlaubnis kann nur für berechtigte berufliche Zwecke erteilt werden. ³Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.“
6. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird aufgehoben.
7. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Schatzregal

(1) ¹Bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden unabhängig von einer Eintragung nach Art. 2 Abs. 1 mit der Entdeckung Eigentum

des Freistaates Bayern. ²Sie sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.

(2) ¹Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Bodendenkmal entdeckt wurde, hat gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Ausgleich. ²Für Funde auf der Grundstücksgrenze gilt § 432 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Objekte, deren

1. Verkehrswert weniger als 1 000 € beträgt oder
2. deren Fund oder Bergung unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erfolgte.

⁴Die Höhe des Ausgleichs bemisst sich nach dem Verkehrswert des restaurierten Objekts abzüglich des Aufwands für eine fachgerechte Restaurierung und Konservierung. ⁵Die Belohnung nach Abs. 3 ist zum Abzug zu bringen.

(3) ¹Der Entdecker, der nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, hat gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Belohnung nach § 971 BGB. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wertberechnung im Rahmen des § 971 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt Abs. 2 Satz 4.

(4) ¹Der Anspruch auf Ausgleich oder Belohnung entsteht 24 Monate nach der Übergabe an das Landesamt für Denkmalpflege. ²Er entfällt, wenn das Objekt an die nach § 984 BGB Berechtigten zurückgegeben und diesen je zur Hälfte das Eigentum an dem Objekt übertragen wird.

(5) ¹Das Eigentum soll vom Freistaat Bayern auf Antrag der Gemeinde des Fundorts übertragen werden, wenn die fachgerechte Archivierung und Lagerung der gesamten Funde einer Grabung durch eine fachlich besetzte Einrichtung gewährleistet wird. ²In diesem Fall bestehen keine Ansprüche der Gemeinde nach den Abs. 2 und 3.

(6) Für Entdeckungen vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes]** sind die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes]** geltenden Fassung anzuwenden.“

8. Art. 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Bauvorhaben, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen und bei verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, treten die Höheren an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörden.“
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 2 gilt auch für Entscheidungen nach Art. 7.“
9. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 3 wird folgender Buchst. p angefügt:

„p) von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,“.
 - b) In Nr. 4 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
10. In Art. 15 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
11. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
12. Die Art. 19 und 20 werden aufgehoben.
13. Art. 21 wird Art. 19 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Entschädigungsaufwand“ durch das Wort „Entschädigungsfonds“ ersetzt.

- b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
„(1) ¹Für Entschädigungen bei Enteignung nach Art. 18, Ausgleich unzumutbarer Kostenbelastungen nach Art. 4 Abs. 3 sowie bei Instandsetzungsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 1 wird ein Entschädigungsfonds vorgehalten, der von der Obersten Denkmalschutzbehörde als staatliches Sondervermögen unterhalten wird. ²Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind bei Zahlungen an den Betroffenen in angemessenem Umfang anzurechnen.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.
- d) Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.
- e) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
aa) Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird Satz 1.
bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden Sätze 2 bis 6.
14. Art. 22 wird Art. 20 und in Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
15. Art. 23 wird Art. 21 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
b) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
„7. entgegen Art. 7 Abs. 6 ohne Erlaubnis technische Ortungsgeräte einsetzt.“
16. Die Art. 24 bis 26 werden die Art. 22 bis 24.
17. Art. 27 wird Art. 25 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Art. 6 Abs. 5 sowie Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der Bereich der Denkmäler beträgt mit rd. 1,5 % (Einzelbaudenkmäler) bzw. rd. 2,5 % (inkl. Ensembles) einen untergeordneten Anteil am Gesamtgebäudebestand in Bayern. Auch wenn dieser Anteil mengenmäßig für die Erreichung der Klimaschutzziele nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, kommt dem Denkmalsbereich in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und CO₂-Einsparung generell eine Vorreiterrolle für die nachhaltige Sanierung von Bestandsbauten zur Erreichung wesentlicher – bisher ungenutzter – Potenziale bei der CO₂-Einsparung zu, die auch der Landesdenkmalrat mehrfach herausgestellt hat:

Denkmäler haben im Durchschnitt eine Lebensdauer von mehreren Jahrhunderten und können bei fachgerechter Instandsetzung für viele weitere Lebenszyklen erhalten werden. Sie haben stets eine deutlich bessere Klimabilanz gegenüber Abriss und Neubau. Bei der denkmalgerechten Sanierung werden fast ausschließlich nachhaltige Baustoffe (ohne Folgeproblematik für einen etwaigen Rückbau) sowie regelmäßig keine später nicht mehr trennbaren Verbundbaustoffe verwendet. Im Denkmalsbereich werden die Leistungen in Planung und Handwerk weit überwiegend im regionalen Umfeld erbracht.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen durch den fortschreitenden Klimawandel, der stark ansteigenden Energiekosten und der anstehenden Transformationen bei der Energieversorgung (insbesondere infolge der aktuellen geopolitischen Konflikte) und der damit verbundenen bundesrechtlichen Grundsatzentscheidung in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) n. F. ist die bisherige Position von Denk-

malschutz und Denkmalpflege durch eine gesetzgeberische Regelung weiterzuentwickeln. Dabei ist der Denkmalschutz als mit Art. 20a des Grundgesetzes (GG) vergleichbarer verfassungsrechtlicher Belang ausreichend zu berücksichtigen. Aufgrund der unterschiedlichen Auswirkungen auf Denkmäler sieht die Regelung eine Unterscheidung zwischen der Nutzung von erneuerbaren Energien im und am Baudenkmal und Windkraftanlagen vor.

Für die Nutzung von erneuerbaren Energien im und am Baudenkmal soll die aus denkmalfachlicher Sicht verträgliche Versorgung mit bezahlbarer erneuerbarer Energie gewährleistet werden, die damit auch den Denkmalerhalt sichert. In grundsätzlicher Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) kann in diesem Bereich regelmäßig eine Denkmalverträglichkeit durch entsprechende Nebenbestimmungen erreicht werden. Durch die in der Regelung vorgesehene Beschränkung auf den Energiebedarf im Baudenkmal wird sichergestellt, dass Denkmäler nicht über das für die Nutzung erforderliche Maß beeinträchtigt werden.

Die staatliche Fachbehörde, das BLfD, begleitet seit längerem z. B. im Arbeitskreis „Denkmalpflege und Bauen im Bestand – AG Nachhaltigkeit“ der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau mit anderen Partnern die Entwicklung denkmalverträglicher Lösungen für den Einsatz von Erneuerbaren-Energie-Anlagen im bzw. am Denkmal. Die künftige Ausrichtung, auch im Denkmalbereich verträgliche Lösungen bei Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im bzw. am Denkmal und der energetischen Verbesserung einzuführen, ist fachlich mit dem BLfD abgestimmt.

Soweit bei entsprechenden denkmalverträglichen Maßnahmen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese vom BLfD als denkmalpflegerischer Mehraufwand im Rahmen der vorhandenen Denkmalförderung anerkannt.

Im Unterschied zu Solar- und Geothermieanlagen im oder am Baudenkmal kann bei Windenergieanlagen eine regelmäßige Denkmalverträglichkeit nicht erreicht werden. Bei den entsprechenden Genehmigungsverfahren sind zahlreiche fachgesetzliche Belange einzubeziehen. Der Ausbau der Windkraft dient der allgemeinen Energieversorgung, nicht dem Betrieb einzelner Gebäude. Um die Ausbauziele für Windkraft erreichen zu können, die derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden können, ist auch ein vertretbarer Beitrag des Denkmalschutzes als einer der betroffenen Fachbelange erforderlich. Deshalb werden für diesen Bereich die Ausnahmefälle des Denkmalschutzes näher bestimmt, in denen der bundesrechtlich vorgegebene vorrangige Belang der erneuerbaren Energien überwunden werden kann. Im fachlichen Einvernehmen mit dem BLfD geschieht dies im Wege einer Beschränkung der Erlaubnisverfahren auf Nähefälle bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die entsprechende Einordnung als besonders landschaftsprägendes Denkmal erfolgt anhand fachlicher Kriterien durch das BLfD, womit die Belange in diesem Rahmen auf das Unverzichtbare konzentriert werden. Da die Regelung für dieses Ziel eine deutliche Ausnahme von der Erlaubnispflicht im Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) vorsieht, ist eine Befristung bis 2035 im Gleichklang mit dem im EEG 2023 verankerten Ziel zur nahezu treibhausgasneutralen inländischen Stromerzeugung vorgesehen.

Die Belange der Bodendenkmalpflege bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien können im Rahmen der vorhandenen gesetzlichen Regelungen gewahrt werden.

Denkmalschutz und Klimaschutz sollen dabei Hand in Hand gehen und ihre Belange verantwortungsvoll verbunden werden. Zielkonflikte sollen durch geeignete Maßnahmen aufgelöst werden. Damit sollen auch unter den großen aktuellen Herausforderungen die Denkmäler ihre Eigenheit als einzigartige, identitätsstiftende und höchst wertvolle Zeugnisse der bayerischen Geschichte behalten.

Bei Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz wird im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine ausdrückliche Regelung zur Kostentragung der fachgerechten Ausgrabung von Bodendenkmälern (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) durch den Veranlasser aufgenommen. Die Einführung der gesetzlichen Regelung führt zu keiner Änderung im Vergleich zur bisherigen Vollzugspraxis bei der Kostentragung, da die Ausgrabungen in Bayern in nahezu allen Fällen von privaten Grabungsfirmen bzw. Kreis- und Stadtarchäologien durchge-

führt und deren Kosten im zumutbaren Umfang im Wege einer Auflage der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG dem Antragsteller auferlegt werden können.

Die Einführung einer ausdrücklichen Regelung zur Kostentragung ist aber zur Rechtssicherheit insbesondere gegenüber dem Bund erforderlich. Im Rahmen der Prüfung des Bundesrechnungshofs vom März 2019 über die Ausgaben für archäologische Ausgrabungen beim Bau von Bundesfernstraßen hat dieser festgestellt, dass eine generelle Kostentragungspflicht des Bundes (nur) in den Ländern infrage kommt, in denen die Landesdenkmalschutzgesetze eine ausdrückliche Regelung zum Veranlasserprinzip enthalten.

Die Zahl der dem BLfD bekannten Sondengänger ist in den letzten Jahren stark angestiegen; insgesamt sind nach Schätzungen des BLfD aktuell rund 16 000 Sondengänger in Bayern tätig. Hochrechnungen gehen von rund 1 Mio. archäologisch relevanter Objekte aus, die jährlich illegal geborgen werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird weder eine Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG beantragt noch erfolgt eine Anzeige der Funde nach Art. 8 BayDSchG. Dadurch entsteht ein zunehmend großer Schaden an Bodendenkmälern in Bayern. Vor diesem Hintergrund hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Jahr 2020 eine Arbeitsgruppe „Raubgrabungen und Fundeigentum“ mit BLfD, Archäologischer Staatssammlung und Kreisarchäologien mit Lösungsvorschlägen beauftragt. Einer der zentralen Empfehlungen betraf die Einführung einer Eigentumsregelung für archäologisches Fundgut unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Kommunen. Dieser wird mit der Einführung eines Schatzregals im BayDSchG zugunsten des Freistaates Bayern umgesetzt. Dabei wird die Möglichkeit zur Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde des Fundorts vorgesehen. Zusätzlich soll die Regelung mit einem gesetzlich geregelten Ausgleichsanspruch für Grundstückseigentümer verbunden werden. Die Einführung eines Schatzregals wurde bereits seit längerer Zeit auch aus dem Bereich der Denkmal- und Heimatpflege sowie der Wissenschaft gefordert. Weiter wird auf Grundlage der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe ein grundsätzliches Verbot für den Einsatz technischer Ortungsgeräte, mit denen Bodendenkmäler gefunden werden können, auf eingetragenen Bodendenkmälern eingeführt. Die nach Art. 2 Abs. 1 BayDSchG eingetragenen Bodendenkmäler können über den öffentlich im Internet zugänglichen Bayerischen Denkmal-Atlas jederzeit auch auf mobilen Endgeräten eingesehen werden. Auf den übrigen Flächen (inkl. sog. Vermutungsflächen, die nicht als Denkmäler in die Liste eingetragen und damit auch nicht im BayernAtlas einsehbar sind) soll aufgrund der Probleme der Nachweisbarkeit und der Verhältnismäßigkeit der Einsatz entsprechender Geräte aus denkmalschutzrechtlicher Sicht derzeit nicht weiter reglementiert werden. Eine Erlaubnismöglichkeit zum Einsatz entsprechender Geräte auf Bodendenkmälern wird eng auf berechnigte berufliche Interessen (z. B. landwirtschaftliche Zwecke, Kampfmittelbeseitigung, archäologische Grabungsfirmer etc.) beschränkt.

Die Vorschriften im Teil 6 Enteignung werden bei Gelegenheit der Gesetzesänderung aktualisiert und der Rechtswirklichkeit angepasst.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Regelungen zur Neuausrichtung, Beschränkung des Anwendungsbereichs und zur Klarstellung sind zwingend auf gesetzlicher Ebene vorzunehmen.

Die Abweichung von § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) zwingend auf gesetzlicher Ebene vorzunehmen.

Damit das Verbot technischer Ortungsgeräte auf Bodendenkmälern Wirkung entfaltet, ist es erforderlich, dass der Verstoß als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt ist. Gemäß § 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann eine Handlung als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

C) Besonderer Teil**Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 1****Zu Nrn. 1 und 2**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3*Zu Buchst a*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Der bisherige Klammerzusatz ist entbehrlich, da der Begriff Entschädigungsfonds eindeutig ist.

Zu Nr. 4 (Art. 6)*Zu Buchst. a**Zu Doppelbuchst. aa*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchst. cc

Der neue Satz 3 betrifft v. a. Photovoltaik-, Solarthermie- und Geothermie-Anlagen, die im oder am Baudenkmal angebracht werden, sowie die energetische Verbesserung von Denkmälern. Dabei ist die Substanz des Baudenkmalts soweit wie möglich zu erhalten. Maßgebend ist, dass zunächst der Energiebedarf im Baudenkmal abgedeckt werden soll (Eigenbedarf, unter Einschluss z. B. von Mobilitätsenergie). Darüber hinausgehende Einspeisungen sowie gemeinschaftliche Versorgung (z. B. bei Geothermie) sollen möglich sein, eine höchstmögliche energetische Nutzung liegt regelmäßig nicht im Interesse des Denkmalschutzes. Im Zusammenwirken mit Maßnahmen zur denkmalverträglichen energetischen Erneuerung soll eine ganzheitliche Betrachtung der Energieeffizienz von Baudenkmalern angestrebt werden. Die erforderlichen Elemente für einen effizienten und nachhaltigen Gebäudebetrieb sind im Einzelfall festzulegen. Entsprechend dem Vorgehen im übrigen Bereich der erlaubnispflichtigen Maßnahmen an Baudenkmalern sind dafür ausreichende Unterlagen durch fachlich geeignete Planer (z. B. Energieberater im Baudenkmal) vorzulegen. Die denkmalfachliche Abstimmung auch über erforderliche Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung erfolgt mit dem BLfD gemäß Art. 15 Abs. 2 BayDSchG und gewährleistet, dass auch weiterhin in besonderen Fällen eine Erlaubnis zum Schutz des Denkmals verweigert werden kann. Etwaige zusätzliche Kosten für fachlich abgestimmte denkmalverträgliche Lösungen werden von diesem als denkmalbedingte Mehraufwendungen für mögliche direkte oder indirekte Förderungen anerkannt.

In grundsätzlicher Abstimmung mit dem BLfD kann bei Solaranlagen die regelmäßige Denkmalverträglichkeit anhand der unterschiedlichen Anforderungen des äußerst vielfältigen denkmalgeschützten Bestands nach einem Stufenmodell ausgerichtet werden. Damit wird vermieden, dass eine befürchtete pauschale Verwendung von Standardlösungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds von Denkmälern führt. Bei mehreren Alternativen ist die denkmalverträglichste zu verfolgen.

Dabei sollen auf Flächen, die nicht vom öffentlichen Raum einsehbar sind, (auch) herkömmliche Anlagen regelmäßig erlaubnisfähig sein.

In Ensembles sollen bei vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen entsprechende Anlagen, die mit dem Erscheinungsbild des Ensembles denkmalfachlich vereinbar (z. B. in die Dachfläche integrierte Anlagen, Folien etc.) sind, regelmäßig erlaubnisfähig sein. Entsprechendes soll bei sog. Nähefällen gelten.

Bei Einzeldenkmälern sollen auf vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen denkmalverträgliche PV-Anlagen, die mit dem Erscheinungsbild des Denkmals im Einzelfall denkmalfachlich vereinbar (z. B. Solarziegel, Solarfolien, in die Dachfläche integrierte Anlagen etc.) und ohne nachteilige Auswirkungen auf die Substanz sind, ebenfalls regelmäßig erlaubnisfähig sein.

Geothermie-Anlagen im Bereich von Ensembles, Einzeldenkmälern und in deren unmittelbarem Umfeld sollen regelmäßig erlaubnisfähig sein, soweit dies mit dem Erscheinungsbild des Baudenkmals vereinbar und ohne nachteilige Auswirkung auf dessen Substanz ist.

Der aktuelle Stand der Technik und der technische Fortschritt sollen laufend berücksichtigt werden.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa

Die Änderung dient der Harmonisierung mit Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und dem Bürokratieabbau: Das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren ist bei Baumaßnahmen des Staates an staatlichen Denkmälern entbehrlich und kann entfallen, wenn das BLfD dem Vorhaben zustimmt. Die staatlichen Baudienststellen sorgen im Rahmen ihrer Verantwortung gemäß Art. 73 Abs. 3 BayBO dafür, dass Baumaßnahmen an staatlichen Baudenkmalern nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgen. Bisher müssen sie über die zuständige Gemeinde bei der Regierung als Höhere Denkmalschutzbehörde eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis beantragen. Gemäß Art. 15 Abs. 2 ist das BLfD vor der Entscheidung zu hören. Die staatlichen Baudienststellen stimmen bereits bisher die Baumaßnahmen an staatlichen Baudenkmalern in der Regel vorher mit dem BLfD ab. Bei der Behandlung der Erlaubnisträge durch die Kommune und die Regierung wird bereits jetzt in diesen Fällen häufig nur auf die Beachtung der Protokolle oder Stellungnahmen des BLfD hingewiesen, die den Anträgen beigelegt sind. Ein Verzicht auf dieses für die beteiligten Kommunen, Regierungen und staatlichen Bauämter zeitaufwändige, in der Sache aber entbehrliche Verfahren ist im Sinne des Bürokratieabbaus. Das BLfD erteilt künftig gegenüber der staatlichen Baudienststelle seine Zustimmung in einem Schreiben, die Gemeinde wird davon durch einen Abdruck informiert. Soweit keine Zustimmung des BLfD vorliegt, bleibt es beim Erlaubnisverfahren, sofern kein Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren vorliegt.

Zu Doppelbuchst. bb

Der neue Satz 3 entspricht inhaltlich dem alten Abs. 3 Satz 2 und weist die Zuständigkeit für die Zustimmung im Einzelfall für die im Regelfall technisch einfachen denkmaltypischen Bauprodukte den unteren Bauaufsichtsbehörden zu.

Zu Doppelbuchst. cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchst. dd

Der neue Abs. 3 Satz 4 steht in Zusammenhang mit der Regelung in Art. 11 Abs. 4 Satz 2.

Zu Buchst. c

Der neue Abs. 5 betrifft Windenergieanlagen im Umfeld von Baudenkmalern. Im Unterschied zu anderen Anlagen der erneuerbaren Energien an bzw. in Denkmälern haben Windkraftanlagen keine unmittelbare Auswirkung auf die Substanz der Denkmäler, die Anlagen haben eine vergleichsweise kurze Lebensdauer. Mit Blick auf den erforderlichen deutlichen Ausbau der Windkraft und bundesrechtliche Vorgaben zu einem überzeugenden öffentlichen Interesse bei Ausbau der Windkraft erfolgt eine deutliche Beschränkung der Anliegen der Denkmalpflege auf die Ausnahmefälle des Denkmalschutzes, in denen der vorrangige Belang der erneuerbaren Energie Wind überwunden werden kann. Eine Prüfung der denkmalfachlichen Anliegen im Rahmen von Erlaubnisverfahren im Umfeld von Denkmälern wird auf die „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ beschränkt. Erfasst ist dabei nur ein Teilaspekt der gesamten Denkmalbedeu-

tung, nämlich der der Raumwirkung oder der Landschaftsprägung (als ein Teil der „städttebaulichen Bedeutung“). Aufgrund der spezifischen Zielsetzung wird der Fokus dabei (nur) auf Denkmäler gelegt, die besonders empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen sind.

Die denkmalfachliche Einordnung als besonders landschaftsprägende Denkmäler erfolgt durch das BLfD auf der Basis eines denkmalfachlich begründeten Kriterienkatalogs, der in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BayDSchG nicht zu einer Klassifizierung in hierarchische Wertkategorien führt. Die Eigenschaft als „besonders landschaftsprägend“ kommt danach grundsätzlich nur für Denkmäler in Betracht, die aus einem Siedlungskomplex erheblich herausragen, am Rande eines Siedlungskomplexes weithin sichtbar situiert sind, in Alleinlage in der Ebene, am Hang oder in der Höhe liegen sowie Ensembles mit direktem Bezug zur freien Landschaft oder herausragender topographischer Lage. Um die denkmalrechtliche Ausnahme von den bundesrechtlichen Vorgaben zum überragenden Vorrang des Ausbaus der Windkraft fachlich begründen zu können, müssen zusätzlich Merkmale für besonders landschaftsprägende Denkmäler hinzukommen: Die Umgebung muss in hohem Maß funktional und strukturell durch das Denkmal geprägt sein. Das Denkmal besitzt eine außergewöhnliche hohe landesgeschichtliche Bedeutung. Es besitzt eine herausragende topographische Lage, seine historische Aussage ist sehr stark von dieser Lage abhängig. Das Sichtfeld muss groß sein, das Denkmal muss weithin aus der Ferne sichtbar sein und vom Denkmal aus muss ein landschaftsbezogener Blick möglich sein. Bewusst geschaffene historische Blickbeziehungen müssen vorhanden sein. Frühzeitig zugeschriebene oder „gewachsene“ Blickbeziehungen müssen vorhanden sein.

Da im Umfeld der nicht besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine Erlaubnispflicht entfällt und damit dem überragenden Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen entsprochen wird, soll zur Wahrung der unverzichtbaren Belange des Denkmalschutzes auch in diesem Bereich im Gegenzug im Umfeld der besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine Errichtung von Windenergieanlagen nur dann erlaubnisfähig sein, wenn im Einvernehmen mit dem BLfD eine denkmalverträgliche Lösung gefunden werden kann. Dadurch sollen Zielkonflikte weitestgehend vermieden und ein klarer Vorrang für unverzichtbare denkmalfachliche Anliegen gesichert werden.

Zu Nr. 5 (Art. 7)

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Mit der neuen Regelung in Abs. 1 wird die Kostentragungspflicht des sog. Veranlassers bei Maßnahmen zur Bergung von Bodendenkmälern gesetzlich geregelt. Entsprechend der Regelung im Baudenkmalbereich (Art. 4 Abs. 1 Satz 1) gilt die Pflicht zur Kostentragung auch hier nur, soweit die Zumutbarkeit im Einzelfall reicht. Hierzu sind im Vollzug die im individuellen Fall maßgeblichen Umstände, z. B. Möglichkeiten zur Verringerung bzw. Vermeidung von Grabungskosten, wirtschaftliche Zumutbarkeit u. a., heranzuziehen.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um Verweise auf die neue ausdrückliche Regelung zur Kostentragungspflicht nach Abs. 1 Satz 2.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. d

Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um Verweise auf die neue ausdrückliche Regelung zur Kostentragungspflicht nach Abs. 1 Satz 2.

Zu Doppelbuchst. bb

Für die obertägigen Bodendenkmäler wird eine Regelung zum Erlaubnisverfahren in Anlehnung an das Verfahren bei Baudenkmalern eingeführt. Die Erlaubnis ist in Nähefällen nur erforderlich, wenn eine Auswirkung ausschließlich auf das Erscheinungsbild von besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern möglich ist. Die Erlaubnispflicht bleibt auch dann erhalten, wenn sich die Windkraftanlage auf den Bestand des Bodendenkmals auswirken kann.

*Zu Buchst. e**Zu Art. 7 Abs. 6 Satz 1*

Kern der Neuregelung im neuen Abs. 6 ist das grundsätzliche Verbot, auf eingetragenen Bodendenkmälern (Art. 2 Abs. 1) technische Ortungsgeräte einzusetzen, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden.

Zu Art. 7 Abs. 6 Satz 2 und 3

Zu berechtigten beruflichen Zwecken kann der Einsatz von technischen Ortungsgeräten auf Bodendenkmälern ausnahmsweise erlaubt werden. Diese liegen beispielsweise bei Kampfmittelräumungen oder landwirtschaftlichen Zwecken vor, bei denen zwar technische Ortungsgeräte (die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden) für die eigentliche Tätigkeit erforderlich sind, der Zweck der Tätigkeit aber nicht auf der Suche nach Bodendenkmälern und einer bewussten Gefährdung liegt. Ein anderer Anwendungsbereich kann beispielsweise im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von Grabungsfirmen gegeben sein. Eine Ausnahme vom Verbot besteht für den Einsatz von technischen Ortungsgeräten, der durch das BLfD oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst wird.

Zu Nr. 6 (Art. 8)*Zu Buchst a*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Die in Art. 8 Abs. 5 getroffene Regelung zur Übergabe von aufgefundenen Gegenständen, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht, wird im Rahmen der Neuregelung des Art. 9 vom Anwendungsbereich mitumfasst, weshalb für die Regelung in Art. 8 Abs. 5 kein Bedarf mehr besteht.

Zu Nr. 7 (Art. 9)*Zu Art. 9 Abs. 1*

Kern der Neuregelung ist in Anwendung der Abweichungsmöglichkeit von Art. 73 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Eigentumserwerb des Freistaates Bayern an beweglichen Bodendenkmälern oder Teilen davon mit deren Entdeckung, wenn diese herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Für den Eigentumserwerb kommt es nicht darauf an, ob die Entdeckung des Objekts unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgte. Er findet allerdings nicht statt, wenn ein Herkunftsnachweis möglich ist (z. B. im Fall eines sogenannten Familienschatzes). Die Übergabe der Bodendenkmäler oder Teile davon hat unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Im Fall von Funden außerhalb von regulären Grabungen bedeutet dies eine Pflicht zur unmittelbar zeitnahen Abgabe, bei regulären Grabungen hat die Abgabe nach vollständigem Abschluss der Grabung zu erfolgen. Das BLfD kann die Archäologische Staatssammlung, andere Sammlungen oder Untere Denkmalschutzbehörden zur Entgegennahme ermächtigen, sofern die konservatorische Erstversorgung sichergestellt ist.

Zu Art. 9 Abs. 2 Satz 1

Es handelt sich um die zentrale Anspruchsnorm für den Ausgleichsanspruch des Grundstückseigentümers.

Zu Art. 9 Abs. 2 Satz 3

Der Ausgleichsanspruch des Grundstückseigentümers gemäß Abs. 2 Satz 1 entsteht nur dann, wenn das entdeckte Objekt einen Verkehrswert von mindestens 1 000 € besitzt. Bei zusammengesetzten Objekten, wie z. B. Ketten, einem Gürtel mit Beschlägen

oder einem Fibelpaar, kommt es insoweit auf den Wert des gesamten Kompositums an. Die Bagatelgrenze für die Entstehung der Ausgleichspflicht trägt der Spannung zwischen dem Eigentumsgrundrecht und dem erforderlichen Verwaltungsaufwand Rechnung. Bestimmte Materialien, vor allem organischer Natur, können regelmäßig nur durch deutlich den Verkehrswert übersteigende Restaurierungsmaßnahmen erhalten werden.

Ein Ausgleichsanspruch des Grundstückseigentümers ist nach Abs. 2 Satz 3 ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Entnahme des beweglichen Bodendenkmals unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erfolgte. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Bestimmungen des Art. 7 oder Art. 8 nicht eingehalten wurden. Hierbei ist unerheblich, ob die gesetzlichen Bestimmungen durch den Grundstückseigentümer selbst oder einen Dritten als Entdecker des beweglichen Bodendenkmals nicht eingehalten wurden.

Zu Art. 9 Abs. 2 Satz 4

Der Anspruch des Grundstückseigentümers ist der Höhe nach auf einen angemessenen Ausgleich beschränkt. Gemäß Abs. 2 Satz 4 bemisst sich die Angemessenheit grundsätzlich – entsprechend der Wertung in § 984 BGB – nach der Hälfte des Verkehrswerts des konkreten restaurierten Objekts abzüglich des Aufwands für eine fachgerechte Konservierung und Restaurierung. Die Wertermittlung wird von der Archäologischen Staatssammlung anhand Vergleichen zu Verkehrswerten von archäologischen Fundstücken vorgenommen. Die Abwicklung der Ausgleichsansprüche und Belohnungen erfolgt durch das BLfD.

Um Zahlungsverpflichtungen des Freistaates Bayern zu vermeiden, die in der Höhe den Wert des Fundstücks übersteigen, ist eine gegebenenfalls nach Abs. 3 zusätzlich bestehende Belohnung für den Entdecker bei der Berechnung der Höhe des Ausgleichs in Abzug zu bringen.

Zu Art. 9 Abs. 3 Satz 1

Die Norm gewährt dem Entdecker, der nicht Eigentümer des Grundstücks ist, von dem das Bodendenkmal stammt, einen Anspruch auf eine Belohnung. Dieser entsteht mit Ausnahme des Abs. 4 Satz 2, wenn der Freistaat Bayern Eigentümer wird. Ein Anspruch des Entdeckers ist nach Abs. 2 Satz 3 ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Entnahme des beweglichen Bodendenkmals unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erfolgte. Es handelt sich um eine Rechtsfolgenverweisung auf § 971 BGB. Weitere Ansprüche und Haftungserleichterungen des Entdeckers, insbesondere §§ 968, 970, 972 BGB, gelten daher nicht. Da für herrenlose Sachen die Vorschriften über den Fund keine Anwendung finden, wurde statt des Wortes „Finderlohn“ das Wort „Belohnung“ gewählt. Die Begrenzung der Belohnung auf die Regeln des Finderlohns dient dem Rechtsfrieden, da einerseits kein finanzieller Anreiz zur planmäßigen Suche auf fremden Grundstücken geschaffen, andererseits der redliche Entdecker belohnt wird.

Zur Art. 9 Abs. 3 Satz 2

Für Objekte, die einen Verkehrswert von weniger als 1 000 € besitzen, wird kein Ausgleich gewährt (vgl. Begründung zu Art. 9 Abs. 2 Satz 3).

Zu Art. 9 Abs. 3 Satz 3

Für die der Belohnung zugrunde liegende Wertberechnung gelten die Grundsätze der Berechnung des Ausgleichsanspruchs.

Zu Art. 9 Abs. 4 Satz 1

Diese Regelung soll im Interesse der Grundstückseigentümer sicherstellen, dass der Ausgleich für den Eigentumserwerb durch den Freistaat Bayern in einem angemessenen Zeitraum geleistet wird. In der Regel sind denkmalfachliche Vorarbeiten notwendig und die Sichtung eines Fundes kann zeitlich anspruchsvoll sein. Die Frist beginnt daher erst zu laufen, wenn der unmittelbare Besitzer den vollständigen Fund an das BLfD bzw. die von diesem ermächtigten Stellen übergeben hat.

Zu Art. 9 Abs. 4 Satz 2

Entscheidet sich der Freistaat Bayern innerhalb der Frist des Abs. 4 Satz 1 zur Rückgabe an die nach § 984 BGB Berechtigten, entfällt der Ausgleichsanspruch. Zusätzlich zur Rückgabe des Objektes ist eine Regelung des Eigentumsübergangs erforderlich,

da an der sachgerechten Grundentscheidung für diese Fälle, dass Entdecker und Eigentümer des Grundstücks entweder einen Ausgleich in Geld oder das Eigentum am Objekt erhalten sollen, festgehalten wird.

Zu Art. 9 Abs. 5

Die Übertragung des Eigentums an archäologischen Funden durch den Freistaat Bayern an die jeweilige Kommune des Fundortes soll auf deren Antrag erfolgen, wenn die fachgerechte Archivierung und Lagerung der Funde einer Grabung (nicht nur einzelner Funde) durch eine fachlich besetzte Einrichtung (bspw. bei Vorhandensein von Stadt- bzw. Kreisarchäologie oder einem kommunalen Museum) gewährleistet wird. Wenn das Eigentum vom Freistaat Bayern auf die Gemeinde des Fundorts übertragen wird, bestehen keine Ansprüche der Gemeinde auf Ausgleich und/oder Belohnung.

Zu Art. 9 Abs. 6

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die alte Rechtslage für Entdeckungen vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gilt und verhindert diesbezügliche Verwicklungen, da im gerichtlichen Verfahren ansonsten regelmäßig die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich ist.

Zu Nr. 8 (Art. 11 Abs. 4)

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Folgeänderung (zu Art. 6 Abs. 3).

Zu Buchst. b

Mit der Regelung wird eine einheitliche Zuständigkeit der Regierungen als Höhere Denkmalschutzbehörden bei Staatsbauvorhaben für den Bereich von Bau- und Bodendenkmalpflege gesetzlich klargestellt.

Zu Nr. 9 (Art. 14)

Zu Buchst. a

Im Landesdenkmalrat ist die ingenieurfachliche Kompetenz, insbesondere für die Beratung der stark an Bedeutung zunehmenden Fragen zum Bereich Klimaschutz, von großer Bedeutung. Derzeit wird die entsprechende Kompetenz über ein von der Staatsregierung vorgeschlagenes Mitglied persönlich eingebracht.

Zu Buchst. b

Um das Gremium insgesamt nicht zu vergrößern, soll für die Bayerische Ingenieurkammer-Bau eine ständige Mitgliedschaft aufgenommen und im Gegenzug dafür die Zahl der von der Staatsregierung entsandten Mitglieder entsprechend verringert werden.

Zu Nr. 10 (Art. 15)

Es handelt sich um eine Folgeänderung (zu Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und Art. 11 Abs. 4 Satz 2).

Zu Nr. 11 (Art. 18)

Art. 18 Abs. 2 regelt die Enteignung bei beweglichen Bodendenkmälern bei bestehendem öffentlichen Erhaltungsinteresse. Für diese Regelung besteht durch die generelle Eigentumsregelung zugunsten des Freistaates Bayern im neugefassten Art. 9 Abs. 1 kein Bedarf mehr.

Zu Nr. 12 (Art. 19 und 20)

Art. 19 regelt ein Vorkaufsrecht für historische Ausstattungsstücke von Baudenkmalern und für bewegliche Denkmäler. Dem BLfD sind in der Praxis keine Anwendungsfälle bekannt, weshalb für die Regelung kein Bedarf besteht.

Die bisherige Vorschrift in Art. 20 ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Unterscheidung von Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung und ihren verfassungsrechtlichen Grenzen (Beschl. vom 02.03.1999 – 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226) überholt und wird daher gestrichen. Der Anwendungsbereich des Entschädigungsfonds wird im neuen Art. 19 geregelt.

Zu Nr. 13 (Art. 19 neu)*Zu Buchst. a*

Die Änderung der Überschrift erfolgt zur Klarstellung aufgrund der Ergänzung des Anwendungsbereichs im neuen Abs. 1.

Zu Buchst. b

Infolge des Wegfalls des überholten Art. 20 wird im neuen Abs. 1 Satz 1 der seit Erlass des BayDSchG materiell unveränderte Anwendungsbereich des Entschädigungsfonds aufgeführt. Die Zuständigkeit der Obersten Denkmalschutzbehörde wird angepasst, da der Erlass der Bewilligungsbescheide auf das BLfD übertragen wurde.

Der Inhalt des bisherigen Art. 20 Abs. 1 Satz 2 wird übernommen.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um eine Klarstellung.

*Zu Buchst. e**Zu Doppelbuchst. aa*

Der bisherige Art. 21 Abs. 2 Satz 2 wird wegen des Sachzusammenhangs neuer Satz 1.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 14 (Art. 20 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 15 (Art. 21 neu)

Der Verstoß gegen das Verbot des Einsatzes von technischen Ortungsgeräten auf Bodendenkmälern wird zu seiner Wirksamkeit bußgeldbewehrt.

Zu Nr. 16 (Art. 22 bis 24 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 17 (Art. 25 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zudem werden die Regelungen zur Beschränkung der Erlaubnispflicht von Windenergieanlagen im Gleichklang mit den Ausbauzielen des EEG 2023 bis zum Ablauf des Jahres 2035 befristet.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme

Verbändeanhörung zum Änderungsgesetz zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz

Der BWE Bayern nimmt zum vorliegenden Änderungsgesetz des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (Schreiben vom 16.08.2022) wie folgt Stellung:

Wie bereits im aktuellen Bayerischen Windenergieerlass zum Thema Denkmalschutz zu lesen ist, sind sowohl Denkmalschutz als auch Umweltschutz öffentliche Belange und damit Aufgaben des Gemeinwohls mit Verfassungsrang. Grundsätzlich hat keiner dieser Belange Vorrang vor dem anderen, ebenso schließen sich die beiden Belange nicht gegenseitig aus, vielmehr sind sie sinnvoll miteinander in Einklang zu bringen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen dient allerdings nicht nur dem Umweltschutz: Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegen nach der gesetzlichen Neuregelung des § 2 EEG 2021 nunmehr im „*überragenden öffentlichen Interesse*“ und „*dienen der öffentlichen Sicherheit*“. § 2 Satz 2 EEG 2021 gibt weiter vor: „*Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.*“

Diese neue Vorgabe des Bundesgesetzgebers muss bei jeglicher Schutzgüterabwägung mit Denkmalschutzbelangen stets berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund sind die vorgesehene gesetzliche Neufassung von Artikel 6 und insbesondere der neue vorgesehene Absatz 5 sehr zu begrüßen:

Demnach sollen die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern der Erlaubnis bedürfen. Die Erlaubnis ist demnach zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmalers führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

Die Begründung führt hierzu aus, dass damit die Erlaubnispflicht auf „*besonders landschaftsprägende Denkmäler*“ beschränkt bleibt, diese bayernweit rund hundert zu berücksichtigenden Denkmäler sollen im Bayernatlas eingestellt werden. Da im Umfeld der nicht besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine Erlaubnispflicht entfällt, soll im Gegenzug im Umfeld der besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine Errichtung von Windenergieanlagen nur dann erlaubnisfähig sein, wenn im Einvernehmen mit dem Denkmalschutz eine verträgliche Lösung gefunden werden kann.

Aus unserer Sicht sind hier im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch einige Klarstellungen vorzunehmen; im Einzelnen:

Ausgestaltung der Erlaubnispflicht bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern

Die eingangs zitierte Gesetzesbegründung suggeriert, dass quasi im Gegenzug, dass bei unbedeutenden Denkmälern die Erlaubnispflicht entfällt, bei den besonders landschaftsprägenden Denkmälern ggf. ein deutlich strengerer Maßstab angelegt werden soll. Eine solche Regelung bzw. Auslegung begegnet jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken:

Diese Vorgabe wird der oben zitierten Prämisse des Bundesgesetzgebers im § 2 EEG 2021 nicht gerecht. Nach den dortigen Vorgaben steht die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im „*überragenden öffentlichen Interesse*“ und dient zudem der öffentlichen Sicherheit. Es wäre geradezu grotesk, wenn nun der bayerische Gesetzgeber bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern diese bundesgesetzgeberische Vorgabe leerlaufen lassen würde, indem bei besonders prägenden Denkmälern ein enorm hoher Schutzstatus vorgegeben werden würde. Dies wäre ein klarer Widerspruch gegen bundesgesetzliche Vorgaben. Demzufolge ist klarzustellen, dass bei nicht besonders landschaftsprägenden Denkmälern die Erlaubnispflicht entfällt, bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern jedoch sowohl § 2 EEG zu beachten ist, als auch die bisherige ständige Rechtsprechung berücksichtigt werden muss. So kann eine erhebliche Beeinträchtigung beispielsweise dann vorliegen, wenn das geplante Windenergievorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Dabei ist stets auf die optische Beziehung des Denkmals abzustellen: Entscheidend ist, ob eine solche Übertönung, Erdrückung oder Verdrängung von Blickpunkten aus wahrnehmbar ist, die häufig durch potenzielle Betrachter auch in einem inneren Zusammenhang mit dem Denkmal frequentiert werden (vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 08.04.2021, 1 B 10081/21). Diese Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes anzunehmen sein, je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein (VGH München, Urteil vom 18.07.2013, 22 B 12.1741; VG München, Urteil vom 13.10.2020, M 28 S 20.497).

Definition des Rechtsbegriffs „in der Nähe“ (Art. 6 Abs. 5)

Rechtlich völlig unklar bleibt in der bisher vorgesehenen Regelung, was im neu angefügten Artikel 6 Abs. 5 unter dem Begriff „in der Nähe“ zu verstehen sein soll. Auch hier muss im Hinblick auf § 2 EEG 2021 und die überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien dieser Begriff kleinräumig zu verstehen sein, da ansonsten die Vorgaben des Bundesgesetzgebers ins Leere laufen würden. Keinesfalls kann hier ein Schutzbereich von mehreren Kilometern bestehen. Vielmehr ist auch hier die oben bereits zitierte Rechtsprechung zu berücksichtigen. Letztlich darf das Denkmal nicht

erdrückt, verdrängt, übertönt oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermisst werden. Vor diesem Hintergrund wäre es hilfreich, dass dies entsprechend in der Gesetzesbegründung klargestellt wird.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Windenergieanlagen in der Regel für eine Betriebsdauer von 20 bis 30 Jahren ausgelegt sind und danach vollständig zurückgebaut werden können. Sie stellen daher keinen permanenten Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Von: info@familienbetriebeLuF-bayern.de <info@familienbetriebeLuF-bayern.de>

Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2022 11:14

An: Baur, Andreas (StMWK) <Andreas.Baur@stmwk.bayern.de>

Betreff: Änderungsgesetz zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz - Verbändeanhörung

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Baur,

wir danken in Bezug auf das Änderungsgesetz zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz sehr für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Grundsätzlich sind die Anpassungen im Denkmalschutzgesetz zur Nutzung erneuerbarer Energien im Denkmalsbereich wünschenswert und werden von uns weitgehend mitgetragen. Zur Bewältigung der Klima- und jetzt entstandenen Energiekrise sind sie richtig und notwendig.

Bezüglich der übrigen Problemstellungen, die dem Änderungsgesetz zugrunde liegen, sind aus unserer Sicht teilweise Anpassungen erforderlich. Es geht um folgende Punkte:

Art. 6 Abs. 5

Nicht definiert ist, was unter „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ verstanden wird und nach welchen Kriterien diese ausgesucht werden. Erst nach entsprechender Definition könnten auch entsprechende Objekte (100 ?) ausgesucht werden.

Art. 9

Bei der in Abs. 2 angedachten Entschädigung bleibt unberücksichtigt, wie mit einer Fundgesamtheit umgegangen wird, deren Einzelobjekte ggfs. jeweils unter 1000,00 € liegen. Zudem kann der Eigentümer eines Grundstücks nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass ggfs. ein Dritter beim Fund und/oder der Bergung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 muss entsprechend konkretisiert werden.

Bezüglich des in Abs. 2 Satz 4 angedachten Abzugs für Restaurierungskosten kann dies nur gelten, wenn die Restaurierung auch tatsächlich erfolgt. Entsprechend sollte Satz 4 ergänzt werden.

Art. 12

Bei der in Abs.2 Satz 3 eingefügten „Befugnisnorm“ für die Dokumentation von Innenräumen fehlt eine Regelung, die die Privatsphäre von Denkmaleigentümern sicherstellt.

Art. 21 Abs. 3

Die Höhe des Betrages, mit dem der Freistaat Bayern und die Gemeinden jährlich zum Entschädigungsfond beitragen, kann nicht „statisch“ im Gesetz festgelegt werden. Er muss regelmäßig an die wirtschaftliche Gesamtentwicklung angepasst werden.

Wir danken Ihnen sehr für Ihre Prüfung und Weiterleitung zur Überarbeitung und stehen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Viktoria Gindele van Kempen
- Geschäftsführerin –



Max-Joseph-Straße 9
80333 München
Tel.: 089 – 544 96 188

Mobil: +49 (0) 160 966 25 226

www.FamilienbetriebeLuF-Bayern.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Der Gebrauch durch Dritte ist verboten. Die Familienbetriebe Land und Forst Bayern e.V. sind nicht verantwortlich für die ordnungsgemäße, vollständige oder verzögerungsfreie Übertragung dieser Nachricht. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Diese Hinweise gelten auch für künftige Nachrichten. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Alle Informationen über die Rechtsgrundlagen im Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link: <https://www.familienbetriebeLuF-bayern.de/datenschutz/>

This message may contain confidential information and is intended solely for the use by the addressee or their representative. Use of this communication by others is prohibited. Familienbetriebe Land und Forst Bayern e.V. is neither liable for the proper and complete transmission of the information in this message nor for any delay in its receipt. If you are not the intended recipient of this message and its contents, please notify the sender immediately. This notice also applies to future messages. We care about personal data - find all information about the legal basis on: <https://www.familienbetriebeLuF-bayern.de/datenschutz/>

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 13.12.2022 - Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. (DEBYLT0106)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Änderungsgesetz zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz Stellungnahme von Haus & Grund Bayern

Haus & Grund Bayern begrüßt den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz. Insbesondere in Zeiten der Verteuerung von Energie und im Hinblick auf den Klimaschutz ist die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien ein wichtiges Instrument. Daher ist es begrüßenswert, dass es Eigentümern von Baudenkmalern zukünftig erleichtert wird, Photovoltaikanlagen oder Geothermie-Anlagen zu errichten und zu betreiben. Allerdings regen wir Nachbesserungen bei folgenden Kritikpunkten an.

1 Mangelnde Förderung für Erneuerbare Energien

Die Gesetzesbegründung spricht davon, dass „etwaige zusätzliche Kosten für fachlich abgestimmte denkmalvertragliche Lösungen“ bei Förderungen anerkannt werden. Diese Formulierung ist unbefriedigend. Gerade die letzten Monate haben gezeigt, dass derzeit auf Bundesebene ein wahres Förderchaos herrscht. Fördermittel der KfW waren innerhalb kürzester Zeit aufgebraucht, Förderprogramme wurden ersatzlos gestrichen, dann neu aufgelegt, nur um kurze Zeit später wieder ersatzlos gestrichen zu werden. Dieses Hin-und-Her hat viele private Eigentümer verunsichert, die sich für Photovoltaikanlagen oder andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien entschieden hatten. Gerade die in der Gesetzesbegründung angesprochenen denkmalvertraglichen Lösungen dürften im Regelfall deutlich teurer ausfallen als vergleichbare Anlagen bei „normalen“ Gebäuden. Dass diese zusätzlichen Kosten durch Förderungen aufgefangen werden sollen ist begrüßenswert. Allerdings müssen hierfür zunächst entsprechende Förderungen und Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Gerade für private Immobilieneigentümer könnten Photovoltaik- oder Geothermieanlagen im Bereich ihrer Denkmäler anderenfalls unerschwinglich sein. Wünschenswert wäre, wenn auch auf Landesebene Förderprogramme, beispielsweise der BayernLabo, entwickelt werden würden.

2 Definition der denkmalvertraglichen Vereinbarkeit

Der Gesetzesentwurf lässt Definitionen vermissen, wann eine Photovoltaikanlage denkmalverträglich sein kann. Die Begründung zählt lediglich beispielhaft Solarfolien oder Solarziegel auf, die auch nur „regelmäßig“ erlaubnisfähig sein sollen. Hier wäre eine verbindliche Regelung für die Denkmalschutzbehörde wünschenswert, die eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit vorschreibt und sodann negativ definiert, wann Anlagen nicht genehmigt werden dürfen. Anderenfalls steht zu befürchten, dass die Denkmalschutzbehörde zu große Anforderungen an die Denkmalverträglichkeit stellt. Dies gilt insbesondere, da die Gesetzesbegründung vorschreibt, dass eine Erlaubnis „zum Schutz des Denkmals“ verweigert werden kann. Das Gesetz nennt hierzu lediglich „überwiegende Gründe des Denkmalschutzes“ als Ablehnungsgrund. Die Praxis zeigt, dass bei Umbauten und Änderungen an Baudenkmalern regelmäßig ein großer Aufschrei der Denkmalschützer erfolgt. Hier wird sehr schnell auf den Schutz des Denkmals verwiesen.

3 Die Kostentragung des Grundstückseigentümers bei Bergung von Bodendenkmälern

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass zukünftig in Artikel 7 festgelegt sein soll, dass der Veranlasser die Kosten für die Bergung etwaiger Bodendenkmäler tragen muss. Im Regelfall wird es sich hierbei um den Grundstückseigentümer handeln, der das Grundstück bebauen will. Nicht ausreichend ist die Regelung, dass die Kostentragung lediglich dann entfällt, wenn es dem Veranlasser nicht zuzumuten ist. Auch die Gesetzesbegründung lässt sich zu wenig dazu aus, welche Umstände für die Beurteilung der Zumutbarkeit herangezogen werden müssen. Beispielhaft wird lediglich die Vermeidung von Grabungskosten sowie die wirtschaftliche Zumutbarkeit genannt. Denkmalschutzrechtliche Ausgrabungen sind regelmäßig äußerst kosten- und zeitintensiv. Durch die meist erhebliche Verzögerung der geplanten Bauarbeiten ist mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen. Daher ist es grundsätzlich abzulehnen, dass der Grundstückseigentümer als Bauherr die Kosten für diese umfangreichen Maßnahmen tragen muss. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn sich während der Grabungen keine oder nur Bodenschätze von geringer Bedeutung finden lassen. Anderenfalls steht zu befürchten, dass private Eigentümer Abstand von Baumaßnahmen nehmen, da die denkmalschutzrechtlichen Vorarbeiten zu teuer und zeitintensiv sind. Die geplante Ausgleichszahlung in den Fällen, in denen der Freistaat gefundene Bodenschätze übernimmt, kann hier keine Hilfe sein. Erstens greift diese erst ab einem Wert von 1.000 Euro und dürfte zweitens nicht hoch genug ausfallen, um damit nach Abzug der Kosten für die Ausgrabung noch einen finanziellen Ausgleich übrig zu haben. Darüber hinaus entfällt die Ausgleichszahlung, wenn der Freistaat die gefundenen Gegenstände an den Eigentümer herausgibt.



per E-Mail: andreas.baur@stmwk.bayern.de

Herrn Ministerialrat
Dr. Andreas Baur
Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München

Schloßschmidstraße 3
80639 München
Telefon 089 419434-0
Fax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de

DER PRÄSIDENT

30.09.2022
Gebb//Ho-Kö
Tel.-Durchwahl -14

**Gz.: K5111.1/4/
Änderungsgesetz zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz;
hier: Verbändeanhörung**

Sehr geehrte Herr Ministerialrat Dr. Baur,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des BayDSchG und zur Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen der Verbändeanhörung.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau begrüßt es sehr, dass zukünftig die Nutzung regenerativer Energien im Denkmal erleichtert werden soll.

Wir schätzen es in diesem Zusammenhang auch sehr, dass der Fokus nicht explizit auf Photovoltaikanlagen gelegt wird, sondern dass die regenerativen Energien bewusst breiter gefasst sind (Art. 6). Bitte erlauben Sie uns hier aber auch den Hinweis, dass im Rahmen der Durchführungsverordnungen die verbindliche Beteiligung der besonders qualifizierten „Energieberater für Baudenkmale“ gefordert werden sollte. Die energetische Modernisierung von Baudenkmalen kann nur gelingen, wenn besonders ausgebildete Fachleute an der Planung beteiligt werden. Es ist beispielsweise zwingend notwendig, gerade bei historischen Oberflächen die bauphysikalischen Auswirkungen von Dämmmaßnahmen zu kennen und bei Konzepten entsprechend zu berücksichtigen. Energieberater für Baudenkmale sind genau auf diese Zusammenhänge geschult und müssen im Rahmen von Rezertifizierungen ihre Zulassung regelmäßig verlängern.

Kritisch sehen wir in Teilen die vorgesehenen Änderungen des Art. 21 hinsichtlich des Entschädigungsfonds. Der im Gesetz festgelegte Betrag von 13,5 Mio. € berücksichtigt nicht die Inflationsverluste sowie die steigenden Baukosten. Aus diesem Grund müsste der Betrag nach unserer Auffassung an jeweils vorliegende Rahmenbedingungen anpassbar sein.

Die vorgesehene Änderung des Art. 14 begrüßen wir sehr. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir zukünftig einen festen Sitz im Landesdenkmalrat hätten. Auch unabhängig von den Energie-Diskussionen sind wir überzeugt davon, dass wir auch zukünftig wichtige Beiträge für die Arbeit des Landesdenkmalrates liefern können. Wir danken Ihnen in diesem Zusammenhang auch für das Vertrauen, dass Sie uns als Kammer bislang entgegengebracht haben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken
Präsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Markus Blume

Abg. Dr. Sabine Weigand

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Helmut Radlmeier

Abg. Ulrich Singer

Abg. Kerstin Radler

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Sebastian Körber

Abg. Raimund Swoboda

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (Drs. 18/25751)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit beträgt die Redezeit für die Staatsregierung 14 Minuten. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 32 Minuten. – Ich erteile Herrn Staatsminister Markus Blume das Wort.

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der ersten Plenarsitzung dieses Jahres fangen wir mit einem Thema an, zu dem das leise Bohrgeräusch im Hintergrund vielleicht ganz gut passt. Das Denkmalschutzgesetz dient seit fast 50 Jahren dazu, das kulturelle und steingewordene Erbe des Freistaates zu bewahren. Bayern ist Land des Denkmals: Im Freistaat gibt es etwa 110.000 Baudenkmäler und etwa 45.000 eingetragene Bodendenkmäler, und zwar nicht nur die Denkmäler, die wir alle vor Augen haben – Königsschlösser, bedeutende Kirchen – nein, sogar die Roseninsel im Starnberger See und andere Dinge gehören dazu. Wir sind auch in diesem Feld, liebe Kolleginnen und Kollegen, Spitzenreiter im nationalen Vergleich. Sachsen liegt auf Platz zwei, Baden-Württemberg auf Platz drei. Zur Größenordnung: Österreich hat nur 35.000 Denkmäler. Meine Damen und Herren, man kann also mit Fug und Recht sagen: Bayern ist Land des Denkmals, und Bayern ist auch Weltkulturerbe. Wir dürfen wirklich stolz darauf sein, dass wir in Bayern inzwischen zehn Welterbestätten haben, das heißt, ein Fünftel aller deutschen Welterbestätten ist in Bayern. Meine Damen und Herren, das ist Grund, stolz zu sein, aber auch, sich die Verantwortung bewusst zu machen, die aus dieser Denkmalaufgabe erwächst.

Meine Damen und Herren, Bayern ist aber nicht nur Land des Denkmals, sondern auch Land des Denkmalschutzes. 50 Jahre ist es fast her. Wir werden in diesem Jahr

das Jubiläum 50 Jahre Bayerisches Denkmalschutzgesetz feiern. Es war damals eines der ersten Denkmalschutzgesetze der Republik, und es galt damals als vorbildlich. Wenn ich so sagen darf: Auch jetzt machen wir es wieder so. Bayern geht voran. Bayern bringt viel auf den Weg und bringt Dinge zusammen, die woanders noch als Gegensatz diskutiert werden. Vor wenigen Wochen lautete im "Weser Kurier" die Überschrift: "Bayern macht es vor, Bremen nicht nach" – dies nur als Idee und um deutlich zu machen, dass wir tatsächlich gerade auch im Denkmalschutz in die Zukunft gehen, wo andere noch in der Vergangenheit verharren.

Ich sage ganz deutlich, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen: Denkmalschutz ist nie statisch, und deswegen kann auch ein Denkmalschutzgesetz nie in Stein gemeißelt sein, sondern muss natürlich in gewissem Umfang auch mit der Zeit gehen. Ich will sagen: In diesem Gesetzentwurf bringen wir beides zusammen: Bewusstsein für die Tradition, aber auch die Bereitschaft, Neues zu machen und hier dann auch ganz bewusst Änderungen vorzunehmen, die uns dringlich erscheinen.

Ich darf zu Beginn all denjenigen Danke sagen, die schon an der Beratung dieses Gesetzentwurfes im Vorfeld mitgewirkt haben. Es ist ein Gesetzentwurf, der natürlich eine intensive Verbändeanhörung durchlaufen hat. Ich glaube, es ist uns tatsächlich gelungen, hier etwas vorzulegen, das am Ende die verschiedenen Belange in gute, wunderbare Balance bringt. Dafür ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Nun zum Gesetzentwurf im engeren Sinne und zu den Bereichen, in denen wir tatsächlich neue Regelungen vorschlagen.

Das erste Thema heißt "Schützen und Nützen". Es geht darum, dass Denkmalschutz natürlich auch Klimaschutz ist. Ich will vor der Klammer sagen: Denkmalschutz wurde in der Vergangenheit von manchen manchmal auch als Verhinderungsinstrument disskreditiert. Denkmalschutz ist per se Klimaschutz. Ein Gebäude nicht abzureißen und neu zu bauen, sondern zu erhalten, ist etwas – Stichwort: graue Energie –, das per se

vorzugswürdig ist. Deswegen setzen wir auf Sanierung und setzen auf energetische Sanierung mit natürlichen Materialien und sparen so wertvolle Energie. Die Botschaft heißt also: Restaurieren und Sanieren statt Planieren und Nivellieren.

Das Neue an diesem Gesetzentwurf ist, dass wir Denkmalschutz und Energieversorgung zusammendenken. Denkmalschutz und Klimaschutz sind kein Gegensatz, sondern Denkmalschutz und Energieversorgung, Denkmalschutz und Klimaschutz können sich auch gegenseitig befruchten, zum einen am Denkmal selbst. Wir wollen die Bedeutung und die besondere Rolle stärker herausstreichen, die die Denkmalpflege als aktiver Beitrag zum Klimaschutz haben kann. Wir werden dies dadurch bewerkstelligen, dass wir die denkmalrechtliche Position zur Nutzung von regenerativen Energien deutlich schärfen. Wichtig war uns auch immer – dies war auch ein Ergebnis der Verbändeanhörung –, dass wir hier die Dinge in guter Balance halten, dass die Belange des Denkmalschutzes und des Klimaschutzes gleichermaßen zum Tragen kommen, dass wir Zielkonflikte auflösen, die natürlich bestehen, dass wir aber unter dem Strich eine deutliche Erhöhung der Zahl von PV-, Solar- und Geothermieranlagen im Umfeld oder unmittelbar am Denkmal erreichen können.

Für den Solarbereich soll es ein abgestuftes Verfahren geben. Die Grundannahme heißt immer: Energetische Nutzung ist möglich. Sie wird in Zukunft – wenn man so will – regelmäßig auf jenen Flächen erlaubnisfähig sein, die vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind. Per se kann es da ja nur wenige Dinge geben, die dort entgegenstehen. Im Ensembleschutz – natürlich soll auch in Zukunft der Ensembleschutz gewährleistet sein – liegt die Latte quasi etwas höher, aber auch hier sind Anlagen, wenn sie sich in das Bild einfügen, grundsätzlich regelmäßig erlaubnisfähig.

Was Einzeldenkmäler angeht und Flächen betrifft, die einsehbar sind, liegt – wenn man so will – die Latte noch ein wenig höher. Da wird es dann im Einzelfall darum gehen, ob die Lösung, die dort gefunden worden ist, verträglich ist, und zwar ohne nachteilige Auswirkungen auf die Substanz. Dasselbe gilt übertragen auch für Geothermieranlagen. Auch diese sollen regelmäßig erlaubnisfähig sein.

Entscheidend ist, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen: Das Denkmal steht im Mittelpunkt. Das ist auch ein Ergebnis der Verbändeanhörung gewesen. Wir haben die Beschränkung aufgenommen, dass Anlagen überwiegend für den Energiebedarf im Denkmal zulässig sind. Das heißt, die Idee ist nicht, dass jetzt am Denkmal so viel Energie erzeugt werden soll, dass die gesamte Kommune mit Energie versorgt werden kann. Das heißt, das Denkmal selbst und die Energieversorgung des Denkmals selbst stehen im Mittelpunkt. "Überwiegend" heißt aber natürlich: mehr geht auch.

Zum Thema Wind. Auch hier ein Paradigmenwechsel: Denkmäler, gerade auch bedeutende Denkmäler, sollen nicht mehr per se dazu führen, dass aufwendige Erlaubnisverfahren durchgeführt werden müssen. Nur noch im Umfeld von knapp 100 herausragenden Einzeldenkmälern, die landschaftsprägend sind – landschaftsprägend ist hier das Stichwort –, soll dieses Erlaubnisverfahren durchgeführt werden, ansonsten soll es gänzlich entfallen. So weit zu den Neuregelungen, die wir vorschlagen, was die energetische Nutzung angeht. Wir wollen also Denkmalschutz und Klimaschutz zusammenbringen.

Ein Zweites ist mir genauso wichtig: dass wir nicht nur neue Möglichkeiten schaffen, sondern dass wir auch fördern, finanzieren und beraten. Unser Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, unser Thinktank in diesem Bereich, wird sich noch stärker engagieren, Kommunen bei der Entwicklung von entsprechenden Konzepten zu unterstützen, die Denkmalschutz und die Möglichkeit der energetischen Versorgung in Deckung bringen. Wir werden auch – dies wird ein Thema bei den Haushaltsberatungen sein – die Mittel für die Denkmalpflege deutlich aufstocken, damit am Ende auch der denkmalpflegerische Mehraufwand, der aus diesen Punkten erwächst, abgedeckt wird, wo extra Geld in die Hand genommen wird, um die energetische Versorgung denkmalgerecht auszuführen. Auch diese Dinge sollen in Zukunft förderfähig sein. Auch dafür schlagen wir vor zusätzliche Mittel bereitzustellen.

Meine Damen und Herren, insgesamt glaube ich, dass wir auch mit diesem Gesetz in diesem Feld zeigen können: Bayern ist Vorreiter. Wir zeigen, wie es geht, Denkmalschutz und Klimaschutz zusammenzubringen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Mit diesem Gesetz geht es nicht nur um Schützen und Nützen, sondern es geht auch um – wenn man so will – Hegen und Pflegen. Denkmalschutz ist immer auch Kulturgutschutz. Diese Regelungen wollen wir weiterentwickeln. Auch das ist wesentlicher Teil dieses Gesetzes. Wir schaffen in Bayern erstmalig ein Schatzregal für unsere Bodendenkmäler. Ich weiß, es hat ein wenig länger gedauert. Vorschläge und Anregungen dazu gab es schon lange. Am Ende würde ich aber doch sagen: Ende gut, alles gut. Die Argumente haben am Ende auch überzeugt und tragen einer Entwicklung Rechnung, die wir in den letzten Jahren beobachten konnten.

Ich will ganz deutlich sagen: Bayern ist kein Selbstbedienungsladen für Schatzräuber. Der starke Anstieg der illegalen Sondenbegehungen macht uns beispielsweise besorgt. Deswegen sorgen wir für klare Regeln und verbieten diese Sondenbegehungen insbesondere bei eingetragenen Bodendenkmälern, weil wir auch das archäologische Erbe des Freistaates bewahren wollen. Keine Angst: Für redliche Entdecker gibt es auch in Zukunft eine entsprechende Belohnung; für Grundstückseigentümer ist ein Ausgleichsanspruch vorgesehen.

Wichtig ist, dass Funde auch in der Region verbleiben können, das heißt, das Eigentum des Freistaates kann dann auch auf die Gemeinde des Fundortes übertragen werden. Wo immer berufliche Zwecke eine Rolle spielen, kann natürlich die Erlaubnis für den Einsatz von Metallsonden auf Bodendenkmälern erteilt werden.

Ein Thema – dieses wird sicherlich bei den Beratungen eine Rolle spielen – will ich explizit nennen. Wir schaffen auch eine ausdrückliche Regelung zur Kostentragung. Ich weiß: Das ist ein Thema, das draußen viele beschäftigt. Welche Kosten sind denn in Zukunft mit Grabungen verbunden? Gerade bei Ausgrabungen und bei der Doku-

mentation bodendenkmalrelevanter Maßnahmen ist das ein entscheidendes Thema. Bisher ist das ohne gesetzliche Grundlage über den Vollzug geregelt. Ich darf hier die Zusage machen: Wir werden mit diesem Gesetz keine Verschärfung vornehmen, aber wir werden das auf eine gesetzliche und damit auch rechtssichere Grundlage stellen. Wir tun das deswegen, weil wir vom Bundesrechnungshof explizit dazu aufgefordert wurden, hier Rechtssicherheit herzustellen. Der Bundesrechnungshof hat eine solche Regelung ausdrücklich angemahnt. Wir kommen dem mit diesem Gesetzentwurf nach.

Wichtig ist mir, dass wir uns aber auch klarmachen: Es gibt Zumutbarkeitsgrenzen. Gerade Privaten, aber auch Kommunen kann man diese Dinge nicht aufladen, wenn sie nicht zumutbar sind, deswegen auch das klare Einziehen einer Zumutbarkeitsgrenze.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich meine, gerade nach 50 Jahren des Bestehens des Denkmalschutzgesetzes ist jetzt vielleicht genau der richtige Zeitpunkt, um einmal stärker Hand an dieses Denkmalschutzgesetz anzulegen. Wir schaffen damit vielleicht das größte Geburtstagsgeschenk, das für den Denkmalschutz in Bayern möglich ist. Bayern war Vorreiter beim Thema Denkmalschutz, und mit diesem Gesetzentwurf wird Bayern auch Vorreiter beim Denkmalschutz bleiben. Deswegen bitte ich im weiteren Verlauf um gute Beratungen und Zustimmung zu diesem Gesetz.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Herr Minister. – Als Nächster erteile ich der Kollegin Dr. Sabine Weigand für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Dr. Sabine Weigand (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Runde Geburtstage sind langfristige Wiedervorlagen. Ein schöner Spruch, insbesondere wenn es sich bei der Jubilarin um das Bayerische Denkmalschutzgesetz handelt. Die Staatsregierung hat sich diese kleine Weisheit zu Herzen genommen und will das Gesetz nun nach 50 Jahren novellieren. Das ist gut so; denn Veränderungen braucht es im Denkmalschutzgesetz in Bayern schon lange. Schauen wir uns doch

einmal um im Land des Denkmals, wie es der Herr Minister gerade so schön gesagt hat:

Neuschwanstein – prima! Wieskirche – wunderbar! Herrenchiemsee – ganz toll! Und sonst? – Rapide anwachsender Denkmalverlust vor allem in ländlichen und strukturschwachen Gebieten, 3.000 akut gefährdete Denkmäler laut Statistik des Landesamtes für Denkmalpflege, Leerstand in vielen Kommunen, heruntergekommene Substanz, Schandflecken, Abrisskandidaten. Oder, wie es ein Denkmalpfleger unlängst so schön formuliert hat: In manchen Orten haust der Denkmaltod. Dass wir heute in Bayern viel zu viele Denkmäler verlieren, liegt nicht nur an der miserablen Förderung oder der traurigen Stellensituation in den Denkmalschutzbehörden oder den viel zu langen Prozessen bei den Genehmigungs- und den Förderverfahren. Nein, das liegt auch am Gesetz selber; denn mit der Abschaffung des Dissensverfahrens in den 1990er-Jahren hat die Staatsregierung den Denkmalschutz zum Spielball der Lokalpolitik gemacht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Spätestens ab da war das Denkmalschutzgesetz die Lex imperfecta, als die es manche schon von Anfang an bezeichnet haben. Man muss sich das mal vorstellen: Die Unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden seitdem im Alleingang über Leben und Tod eines Denkmals. Jeder Bürgermeister, jeder Landrat kann sich in seiner Kommune, in seinem Landkreis de facto selber nach Lust und Laune die Erlaubnis zum Denkmalabriss erteilen. Das kann doch wohl nicht richtig sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir brauchen endlich wieder das alte Mitspracherecht des Landesamts für Denkmalpflege als Fachbehörde bei Abrissen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In der Novelle steht dazu leider nichts, Fehlanzeige.

Änderungen braucht es auch in der Bodendenkmalpflege; das zum Thema, dass Bayern Vorreiter ist, Herr Minister Blume. Man hat sich ja genieren müssen, wie Bayern in Deutschland seit vielen Jahren unbeirrt die rote Laterne geschwenkt hat in Sachen Einführung des Schatzregals. Ewig hat die Staatsregierung bockig verweigert, was alle anderen längst umgesetzt haben. Resultat: Raubgräbertum, Verlust an wissenschaftlicher Erkenntnis, Verlust kostbarer Fundstücke. Jetzt kommt man endlich mal darauf, dass man so lange falsch gelegen hat bei dem, was wir alle schon gefordert haben. Gratulation zu der späten Erkenntnis!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es geschehen noch Zeichen und Wunder. Auch beim Thema erneuerbare Energien im Denkmal hat die Staatsregierung dazugelernt. Fangen wir an mit Windkraft. Da muss als Allererstes eines gesagt werden: Nicht der Denkmalschutz hat über so viele Jahre den Ausbau der Windkraft in Bayern blockiert, sondern es waren Sie, meine Damen und Herren von der Staatsregierung, mit Ihrer unsäglichen 10-H-Regelung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Endlich öffnen Sie mit der Novelle den Weg für Windräder in Denkmalnähe. Das ist gut so. Ob und wie die Regelung in der Praxis funktioniert, wird sich allerdings erst noch zeigen. Hier muss erst einmal sichergestellt werden, dass die Genehmigungsbehörden mitziehen, und über das Kriterium "besonders landschaftsprägende Denkmäler" wird sich vermutlich trefflich streiten lassen. Aber es ist überfällig, es ist dringend notwendig, meine Damen und Herren, dass wir mit der Windkraft in Bayern endlich vorankommen; auch in Sichtbezug zu Denkmälern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zu PV im Denkmal: Viele Eigentümer*innen wollen schon lange ihren Beitrag zur Energiewende leisten. In den Denkmalschutzbehörden stapelt sich jetzt schon eine Flut von Anträgen, und es werden jeden Tag mehr. Auf dem Markt hat sich in den letz-

ten Jahren eine rasante Entwicklung vollzogen. Es gibt viele attraktive, denkmalverträgliche Lösungen. Wenn die jetzt grundsätzlich genehmigungsfähig werden, wenn sich dieser Paradigmenwechsel tatsächlich durchziehen lässt, ist das gut für Denkmaleigentümer*innen und Klima. Wir müssen bloß noch schauen, was die Kommunen mit ihren Gestaltungssatzungen machen, die das bisher ja aufgrund des Denkmalschutzgesetzes verbieten.

Wir GRÜNE wollen, dass Denkmalschutz und Klimaschutz Hand in Hand gehen. Das geht. Die Änderungen in der Novelle geben Anlass zur Hoffnung. Aber ich sage Ihnen jetzt schon: Das Ganze wird stehen und fallen mit den Fördermitteln; denn die teuren denkmalverträglichen PV-Anlagen werden sich die meisten Eigentümer*innen ohne Hilfe nicht leisten können.

Herr Minister, mit dem kommenden Haushalt müssen Sie beweisen, wie ernst es Ihnen mit der Öffnung für PV im Denkmal wirklich ist. Da nützen ein paar einfach so eingestellte Millionen in der kleinen Denkmalpflege gar nichts, wenn das nicht auch explizit für die Erneuerbaren ausgewiesen wird. Wenn keine passgenau zugeschnittene Förderung kommt, dann ist alles, was zu PV im Denkmal im neuen Gesetz steht, graue Theorie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin, es gibt eine Zwischenfrage von Herrn Prof. Hahn. Sie bekommen deswegen noch mehr Redezeit; denn Ihre Redezeit wäre jetzt zu Ende. Auf die Zwischenfrage können Sie dann antworten. – Bitte schön, Herr Prof. Hahn.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzte Frau Kollegin Dr. Weigand von den GRÜNEN, Sie zelebrieren sich hier als Denkmalschützerin und haben auch ein paar schöne Beispiele genannt. So etwas höre ich von Ihnen im Ausschuss auch häufiger. Jetzt haben Sie endlich mal das ausgesprochen, wofür die GRÜNEN stehen. Sie wollen tatsächlich unsere Landschaft, auch die Denkmäler, weiter mit Ihren Windrädern zustellen.

Sie sprechen sich dafür aus, dass denkmalgeschützte Gebäude nun auch mit Photovoltaikplatten besetzt werden. Das alles ist kontraproduktiv, nicht nur für die Gebäude.

Meine Frage an Sie ist: Glauben Sie denn wirklich, dass Sie mit der Nachrüstung von solchen PV-Platten im Denkmalbestand bei uns tatsächlich das ganze Weltklima retten können? Das wollen Sie ja immer, obwohl Deutschland eh nur einen ganz kleinen Teil ausmacht. Warum ist Ihnen diese grüne CO₂-Ideologie, die uns Menschen in Bayern ganz viel Geld kostet, wichtiger als der Erhalt unseres kulturellen Erbes?

Dr. Sabine Weigand (GRÜNE): Ach wissen Sie, Herr Kollege Hahn von der AfD, Denkmäler waren noch nie statisch. Sie haben sich ihre ganze Lebensdauer über verändert gegenüber dem, was vorher war. Wir müssen heute den Eigentümern zugestehen, dass sie ihr Denkmal auch energetisch so ausstatten, dass es dem Klima gut geht. Wir können das nicht mehr verbieten. Im Übrigen wird kein Windrad irgendein Denkmal in seiner Substanz schädigen. Das kann man durchaus tolerieren, auch als Denkmalschützer. Es gibt optische Varianten im Denkmal, die wunderbar sind. Den Schuh brauchen wir uns also gar nicht anzuziehen. Wir wollen, dass Bayern auch im Bereich der Denkmalpflege endlich etwas für das Klima tut. Das ist nämlich lange überfällig. Diese Novelle wird uns das bringen. – Jetzt verteidige ich schon einen CSU-Redner. Da wird es mir ja ganz anders.

(Zuruf: Das bringt einen menschlich weiter!)

Jedenfalls bleibt eines zu sagen: Wenn wir jetzt energetisch ertüchtigen, tun wir damit auch etwas für die Denkmäler. Sonst wird in Zukunft nämlich niemand mehr ein Denkmal kaufen, wenn er keine Möglichkeiten zur energetischen Ertüchtigung hat. Fazit ist:

Präsidentin Ilse Aigner: Die Redezeit ist leider beendet. Es tut mir leid.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Als Nächster spricht Herr Kollege Helmut Radlmeier für die CSU-Fraktion.

Helmut Radlmeier (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, wertes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Wie viele andere Kollegen freue ich mich sehr, dass wir heute den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes in Erster Lesung behandeln. Damit soll unser Denkmalschutzgesetz in mehreren Bereichen ein Update erhalten. Der Herr Minister hat es ausgeführt: Zum einen werden damit Denkmalschutz und Klimaschutz zusammengeführt. Zum anderen wird damit der Raubbau bei Bodendenkmälern gestoppt. Außerdem wird Rechtssicherheit gegenüber dem Bund geschaffen. Im Übrigen werden mit dem Entwurf Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung umgesetzt.

Im Folgenden gehe ich näher auf drei große Teilbereiche ein: Klimaschutz, Raubbau und Rechtssicherheit. Zunächst zum Aspekt "Denkmalschutz und Klimaschutz": Baudenkmäler leisten bereits einen großen Beitrag zur Nachhaltigkeit und damit zum Schutz von Umwelt und Klima. Mit dem Gesetzentwurf soll dieser Beitrag nun um die Nutzung von erneuerbaren Energien in oder an den Baudenkmälern sowie um energetische Verbesserungen von Baudenkmälern erweitert werden. Meine sehr geehrten Damen und Herren, Denkmalschutz und Klimaschutz sollen künftig Hand in Hand gehen.

Wie wird die Nutzung erneuerbarer Energien an Denkmälern aussehen? – Natürlich können Denkmäler nicht einfach mit standardmäßigen PV-Modulen zugestrichelt werden. Nein, die bauliche Änderung erfolgt in grundsätzlicher Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Bei Solaranlagen kann die Denkmalwertigkeit im Bestand durch eine individuelle Anpassung an das Erscheinungsbild erreicht werden. Damit wird es künftig auch in historischen Innenstädten – davon haben wir sehr viele, wie beispielsweise bei mir zu Hause in Landshut – PV-Anlagen im Ensemble geben. Dies aber mit Maß und Ziel, abgestimmt auf das Baudenkmal und auf das Umfeld.

Auch bei der Windkraft wird neues Potenzial gehoben. Wer in der Nähe von Denkmälern ein Windrad errichten will, braucht dafür bisher eine Erlaubnis. Durch den Wind-

energieerlass wurde diese Prüfung denkmalrechtlicher Anforderungen schon auf landschaftsprägende Denkmäler beschränkt. Wir sprechen hier von circa 1.500 Denkmälern in Bayern. Mit der neuen Regelung soll die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen einer zeitlich befristeten Regelung deutlich erleichtert werden. Künftig soll es nur noch in der Umgebung von besonders landschaftsprägenden Denkmälern eine Erlaubnispflicht geben. Hier geht es um rund 100 Denkmäler. In diesen Fällen sollen nur denkmalverträgliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Gegenzug sollen denkmalrechtliche Verfahren zum Umgebungsschutz für den Zeitraum dieser befristeten Regelung vollständig entfallen.

Kolleginnen und Kollegen, mit der neuen Regelung wird also die Nutzung von erneuerbaren Energien an und in Denkmälern erheblich vereinfacht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Denkmäler selbst, ihr Charakter und ihre Wirkung erhalten bleiben. In der Frage "Denkmalschutz und Klimaschutz" wird es in Zukunft also kein Entweder-oder, sondern ein Sowohl-als-auch geben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

In dem Gesetzentwurf geht es außerdem um den Raubbau an unseren Bodendenkmälern. Dieser soll endlich beendet werden. In den letzten Jahren haben die Schäden an Bodendenkmälern zugenommen. Deshalb soll ein sogenanntes Schatzregal eingeführt werden. Bisher gibt es in Bayern für archäologische Funde keine besondere Eigentumsregelung. Daher kommt derzeit regelmäßig der § 984 BGB zur Anwendung, der dem Entdecker und dem Grundstückseigentümer jeweils hälftiges Eigentum zuweist. Das führt dazu, dass auch illegale Raubgräber Miteigentum erwerben können. Durch unredliches Handeln werden außerdem die Grundstückseigentümer geschädigt, wenn sie nicht über Funde auf ihrem Eigentum informiert oder Fundorte gefälscht werden.

Solche Dislokationen können außerdem die Geschichtsschreibung verfälschen, zumindest aber die Arbeit von Archäologen und Historikern erschweren; denn es besteht

immer die Gefahr, dass etwas gar nicht von dem Ort kommt, wo es "gefunden" wurde. Der Gegenstand könnte nur dort hingebraucht worden sein, weil dort eine Belohnung winkt.

Aus diesen Gründen werben viele Kollegen und auch ich seit langer Zeit für die Einführung eines bayerischen Schatzregals. Raubgrabungen haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Das liegt auch daran, dass die technischen Hilfsmittel immer preiswerter werden. Deshalb ist es jetzt an der Zeit, diese Gesetzeslücke zu schließen. Wie in anderen Bundesländern auch soll mit dem vorliegenden Entwurf ein Schatzregal eingeführt werden. Wird etwas gefunden, so soll es künftig automatisch in das Eigentum des Staates übergehen. Für den Finder ist eine Belohnung und für den Grundstückseigentümer wiederum ein Ausgleichsanspruch vorgesehen. Wer also nach Recht und Gesetz handelt, der wird belohnt.

Auch die jeweilige Region profitiert; denn das Eigentum soll regelmäßig vom Freistaat auf die Gemeinde, in der der Fundort liegt, übertragen werden. So bleibt das geschichtliche Erbe in der Region und kann dort, beispielsweise in den Heimatmuseen, der breiten Bevölkerung präsentiert werden. Dieser Ansatz ist nach unserer Auffassung sehr zu begrüßen.

Um unsere Bodendenkmäler zu schützen, wird der Einsatz von Metallsonden bei diesen Denkmälern grundsätzlich verboten. Natürlich lässt die neue Regelung Ausnahmen für berechtigte berufliche Zwecke zu, um hier keine unnötigen Hürden aufzubauen.

Des Weiteren schaffen die im Gesetzentwurf enthaltenen Neuregelungen – sofern sie beschlossen werden – Rechtssicherheit gegenüber dem Bund. Bei Ausgrabungen von Bodendenkmälern wird eine ausdrückliche Regelung zur Tragung der Kosten durch den Veranlasser festgeschrieben. Bekanntermaßen zahlt der Veranlasser schon jetzt. In dieser Hinsicht ändert sich also nichts. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur Kostentragung in das Gesetz ist aber notwendig, um Rechtssicherheit gegen-

über dem Bund herzustellen; denn der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass bei archäologischen Ausgrabungen beim Bau von Bundesfernstraßen eine generelle Kostentragungspflicht des Bundes nur in denjenigen Ländern infrage kommt, in denen die Landesdenkmalschutzgesetze eine ausdrückliche Regelung zum Veranlasserprinzip enthalten. Das hat der Minister auch so gesagt.

Eine derartige Regelung ist aber nicht nur bei Bundesfernstraßen wichtig, sondern auch für Infrastrukturprojekte generell. Beispielsweise stehen bei der Energieversorgung mit dem SuedLink und dem SuedOstLink große Projekte an. Dort sind viele Ausgrabungen mit Kosten in erheblicher Höhe zu erwarten. Ich kann hier aus meiner Heimatregion Landshut berichten. In dieser Region, die reich an verschiedensten Bodendenkmälern aus verschiedenen Epochen ist, wird der SuedOstLink enden. Dort werden viele Ausgrabungen nötig werden, und dafür brauchen wir Rechtssicherheit.

Zusammengefasst: Der Gesetzentwurf bringt mithilfe schlanker Regelungen wichtige Neuerungen für das Bayerische Denkmalschutzgesetz auf den Weg. Über die Einzelheiten werden wir im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst noch ausführlich sprechen. Darauf freue ich mich. Jetzt bedanke ich mich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, wir haben noch eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Prof. Dr. Hahn.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Kollege Radlmeier von der CSU, also sozusagen von der Seite der Staatsregierung, allein die Tatsache, dass die Anzahl der Sondengänger in Bayern in den letzten Jahren zugenommen hat, nehmen Sie zum Anlass, die Ausübung dieses ehrenwerten Hobbys empfindlich zu reglementieren. Es gibt viele Schatzsucher, die ihre Funde melden und dadurch zum kulturellen Schatz einen wertvollen Beitrag leisten. Diese Menschen haben Sie hier überhaupt nicht erwähnt.

Deshalb meine Frage: Glauben Sie wirklich, dass in Zukunft mehr Meldungen eingehen werden, wenn diese Schatzsucher unter Generalverdacht gestellt werden? Ich glaube das nicht, zumal jetzt auch noch das Eigentumsrecht – das haben Sie erwähnt – im Schatzregal eingeschränkt wird.

Also, meinen Sie nicht eher, dass Sie mit Ihrer Regelung genau das Gegenteil von dem erreichen werden, was Sie eigentlich beabsichtigen? Jedenfalls möchte ich wissen, ob Ihnen bewusst ist, dass die meisten Hobbysucher und Sondengänger durch Ihren Gesetzentwurf generell kriminalisiert werden.

Helmut Radlmeier (CSU): Es ist kein Generalverdacht, überhaupt nicht. Aber es gab halt, und das ist bekannt, in der Vergangenheit einige, die sich nicht an Recht und Ordnung gehalten haben. Diese wollen wir mit der neuen Gesetzgebung, mit der Nachjustierung, mit der Ausrichtung, in die Schranken weisen und das Thema auf neue Beine stellen und entsprechend regeln.

Also, einen Generalverdacht gibt es nicht. Dieser ist mit diesem Gesetz auch in keiner Hinsicht beabsichtigt, sondern wir wollen einfach den Bereich des Denkmalschutzes und der Bodengänger nach Recht und Gesetz regeln und die Sache, die Sie genannt haben, mit den unberechtigten Sondengängern beenden.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Ulrich Singer für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Geschätzte Kollegen, geschätztes Präsidium! Sehr geehrter Herr Minister Blume, so soll sie also aussehen, die Zeitenwende in der Denkmalpflege. Ja, Sie haben recht, das ist eine Zeitenwende, was die Denkmalschutzpolitik angeht. Sie brechen mit allem, was unseren Denkmalschutz seit den Siebzigerjahren ausmacht. Offensichtlich steht der Denkmalschutz der Transformation unseres schönen Landes

in eine durchindustrialisierte Klimaschutzzone im Weg und wird jetzt weitgehend abgeschafft.

Herr Kollege Radlmeier, es ist kein Update, sondern ein kompletter Wechsel des Betriebssystems, was Sie hier vorschlagen. Der Denkmalschutz soll weichen, und stattdessen soll die Klimaideologie in den Vordergrund gestellt werden. Das ist eben kein Geburtstagsgeschenk für den Denkmalschutz, sondern für den Klimakult.

Denkmalgeschützte Gebäude sollen nun energetisch saniert werden dürfen. Für den Energieverbrauch Energie zu erzeugen, das hört sich gut an. Ich sage auch ganz klar: Im Einzelfall ist das auch sicherlich sinnvoll. Es gibt viele gute technische Methoden, die inzwischen auch im Bereich des Denkmalschutzes eingesetzt werden können, um die Gebäude, was den Wärmeschutz und die Wärmeisolierung angeht, voranzubringen. Oftmals ist es aber nicht möglich, hier tätig zu werden, oder es ist mit völlig unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

Ich frage Sie ganz klar: Wie sollen solche Objekte, bei denen weiterhin eine energetische Sanierung nicht in Betracht kommt, in Zukunft in Bayern überhaupt noch sinnvoll genutzt werden? Wie sollen derartige Objekte, die unter Denkmalschutz stehen, auch in Zeiten einer staatlich herbeigeführten massiven Energieverteuerung weiterhin genutzt werden?

Sie geben ja in Ihrem Gesetzentwurf selbst zu, dass die denkmalgeschützten Gebäude nur ungefähr 1,5 % der Gebäude im Freistaat ausmachen. Geschätzte Kollegen, an dieser geringen Zahl wird Ihr Ziel, Energie einzusparen, wirklich nicht scheitern. Wir müssen sehen: In den Gebäuden ist bereits erhebliche graue Energie gespeichert. Sie soll weiterhin erhalten bleiben. Man muss nicht durch teure Maßnahmen die Klimaideologie in diese Objekte hineintragen.

Nein, Sie wollen durch Ihr Denkmalschutzgesetz beweisen, dass Sie auf Staatslinie sind. Es soll ja in Zukunft nur noch dann, wenn überwiegende Gründe des Denkmalschutzes gegen eine energetische Sanierung sprechen, eine entsprechende Maßnah-

me von der Denkmalschutzbehörde verhindert werden. Im Gegensatz dazu haben wir im Moment eine Situation, wo gewichtige Gründe des Denkmalschutzes ausreichen, um eine Veränderung auszuschließen. Diese Regelung halten wir für sinnvoll. Diese wollen wir erhalten. Die energetische Sanierung soll jetzt gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes Vorrang bekommen. Damit schaffen Sie letztlich den Verfassungsrang des Denkmalschutzes ab – auch das lehnen wir ab.

Der Gesetzentwurf offenbart noch viele andere schlimme Punkte. Die Verschandelung der bayerischen Kulturlandschaft ist ja schon beschlossene Sache. Nur sehr wenige, besonders landschaftsprägende Baudenkmäler sollen künftig davor bewahrt werden, eines oder gleich eine Vielzahl von Windrädern vor die Nase gepflanzt zu bekommen. Bayern hat über 200 Jahre hinweg von einer langsamen und behutsamen Landesplanung profitiert. Das ist ein Vorteil für den Standort und besonders den Tourismus in Bayern. Das bedeutet Naherholung für die bayerische Bevölkerung.

Die CSU und die FREIEN WÄHLER wollen damit Schluss machen und unsere bayerische Heimat für eine pseudo-autarke Energieerzeugung opfern. Auch Ihre Lust an der Enteignung der Bürger kennt kaum eine Grenze. Das sieht man auch daran, dass bei den Bodenfunden künftig der Veranlasser der Grabungsarbeiten nicht nur für die Arbeiten, sondern auch bis hin zur Zumutbarkeitsgrenze für die wissenschaftliche Untersuchung sowie für die Bergung und die Dokumentation der Funde aufkommen soll. Herr Minister Blume, ich muss Ihnen sagen: Das ist eine ureigene staatliche Aufgabe, die Sie auf die Bürger übertragen wollen. Wissenschaft muss Wissenschaft bleiben und darf nicht auf die Bürger übertragen werden. Hören Sie also auf, staatliche Vorgaben zu machen! Ihr neues Verständnis von Denkmalschutz offenbart, wie wenig Verständnis Sie für das kulturelle Erbe unseres Landes haben.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächste spricht die Kollegin Kerstin Radler für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Kerstin Radler (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! "Heimat bewahren" bedeutet nicht nur, Tradiertes zu sichern, sondern vielmehr mit der uns anvertrauten Lebenswelt so umzugehen, dass diese auch künftigen Generationen in möglichst gleicher Weise zur Verfügung steht. Deshalb verfolgt der Gesetzentwurf drei wesentliche Ziele, die ich kurz zusammenfasse: Erstens. Denkmalschutz und Klimaschutz zusammenführen – nicht voneinander spalten. Zweitens. Raubbau an Bodendenkmälern stoppen. Drittens. Rechtssicherheit gegenüber dem Bund schaffen.

Zur Bekämpfung der deutlich ansteigenden Schäden an Bodendenkmälern, vor allem aufgrund der in den letzten Jahren stark zunehmenden Zahl von Sondengängern – das haben wir heute schon öfter gehört –, soll ein sogenanntes Schatzregal eingeführt werden; denn im Gegensatz zu den anderen deutschen Ländern gibt es in Bayern bisher keine besondere Eigentumsregelung für archäologische Funde. Das Eigentum an Funden wurde bisher auf Grundlage des § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugesprochen, wonach der Entdecker und der Grundstückseigentümer jeweils hälftig das Eigentum erwerben sollen. Dadurch konnte auch der ungesetzlich Handelnde – der insbesondere gegen öffentliches Recht verstoßende Raubgräber – Miteigentum am Fund erwerben.

Auch wenn die neue gesetzliche Regelung nicht dazu führen kann, dass Raubgrabungen in Bayern gänzlich unterbunden werden, wird dieses neue rechtliche Instrumentarium zum Umgang mit Bodenfunden dazu beitragen, dass die Anreize für Raubgrabungen und Verschiebungen von Bodenfunden nach Bayern vermindert werden.

Zugleich soll mit dem Gesetzentwurf die Einführung einer ausdrücklichen Regelung zur Kostentragung der Ausgrabungen mehr Rechtssicherheit insbesondere gegenüber dem Bund bringen, und zwar auch unter Einbeziehung der Zumutbarkeitsgrenze.

Der aber aus meiner Sicht wesentliche Punkt des Gesetzes ist die wesentliche Verbesserung von Denkmalschutz einerseits und die Förderung von Klimaschutz und

Energiewende andererseits. Sowohl die Energiewende als auch der Denkmalschutz verfolgen nämlich gleiche Zielsetzungen, wenn es um die Bewahrung der gemeinsamen Lebenswelt geht. In der Realität prallen dabei aber zum Teil divergierende Perspektiven und Ansprüche aufeinander. So kann es beispielsweise nicht sein, dass sich Maßgaben des Denkmalschutzes und eine weitgehende Förderung des Klimaschutzes in ihrer Umsetzung blockieren oder sich jedenfalls aufgrund bestehender gesetzlicher Regularien gegenseitig beschränken. Mit dem Gesetzentwurf sollen nun Klimaschutz und Denkmalschutz näher zusammengebracht werden. Das Ziel ist es, den Einklang von traditionellen Bauwerken als geschichtliche Zeugnisse unserer Kultur sowie Klima und Naturschönheit in Bayern zu bewahren. Auf diese Weise können wir unsere Denkmäler auch angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts schützen und gleichzeitig die nachhaltige und unabhängige Energieversorgung weiter vorantreiben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Nicht zuletzt hat jüngst die Energiekrise gezeigt, dass eine Weiterentwicklung der Denkmalpflege im Sinne eines Abbaus von Hemmnissen des Denkmalschutzes zugunsten des Potenzials und Einsatzes erneuerbarer Energien als dringend nötig erscheint. Allerdings steht – das ist mir als kulturpolitische Sprecherin besonders wichtig zu betonen – natürlich auch weiterhin fest, dass sich nicht jedes denkmalgeschützte Objekt dafür eignen wird. Ich bin schon gefragt worden – aus Regensburg stammend –, ob der Dom nun mit Solaranlagen bestückt werden soll. – Natürlich soll er das nicht.

Die Denkmalverträglichkeit muss auch künftig durch individuelle Anpassungen an das Erscheinungsbild des äußerst vielfältigen denkmalgeschützten Bestandes in Bayern gesichert sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds von Denkmälern durch die pauschale Verwendung von Standardlösungen – beispielsweise bei Solaranlagen, aber auch Geothermieanlagen – soll damit verhindert werden.

Ich halte das Gesetz für wichtig, damit wir künftig die Potenziale erneuerbarer Energien noch stärker nutzen können. Das neue Denkmalschutzgesetz gibt uns deutlich mehr Handlungsspielraum. Denkmalschutz und Klimaschutz sollen damit Hand in Hand gehen. Wir FREIE WÄHLER sehen Denkmalpflege unter dem Vorzeichen einer klimagerechten Bauerhaltung und Umbaukultur sowie der Ressourcenschonung. Wir werden dieser Gesetzesänderung daher zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin Radler, es gibt eine Zwischenbemerkung vom Kollegen Singer.

Kerstin Radler (FREIE WÄHLER): Bitte.

Ulrich Singer (AfD): Geschätzte Frau Kollegin Radler, es ist ja so, dass Sie sich für die Einführung eines Schatzregales auch in Bayern aussprechen. Gleichzeitig sprechen Sie sich dafür aus, dass das Sondengehen reduziert und verboten werden soll.

Für mich stellt sich jetzt die Frage: Die Hadrianische Teilung hat ja zumindest dazu geführt, dass man den Fund zumeist gemeldet und auch ein Miteigentum erworben hat. Wenn das abgeschafft wird: Glauben Sie nicht, dass das Sondengehen einfach ins Verborgene, in den Schatten, in die Dunkelheit verschwindet? Glauben Sie nicht, dass – Sie haben kritisiert, dass Funde nach Bayern gebracht werden, weil hier bisher diese Teilung galt – diese Funde jetzt stattdessen von Bayern weggebracht werden und für Bayern dann in Zukunft komplett verloren sind?

Kerstin Radler (FREIE WÄHLER): Das glaube ich nicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächstem erteile ich für die SPD-Fraktion dem Kollegen Volkmar Halbleib das Wort.

Volkmar Halbleib (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Staatsminister, es ist tatsächlich so, dass wir diesen Gesetzentwurf in einem Jahr beraten, in dem das Bayerische Denkmalschutzgesetz das Jubiläum seines 50-jährigen Bestehens feiern kann. Ich glaube, es ist deswegen berechtigt, diesen Gesetzentwurf auch zur Standortbestimmung in Sachen Denkmalschutz zu nutzen. Es ist nämlich nicht das beste Geburtstagsgeschenk, die Lage schönzureden und schöne Vokabeln zu benutzen, sondern man muss genau hinschauen, wo wir stehen. Wir haben kein Jubiläum zum Jubilieren, sondern ein Jubiläum zum kritischen Nachdenken. Wo stehen die Denkmalpflege, der Denkmalschutz und die Denkmalförderung in Bayern?

(Beifall bei der SPD)

Da gibt es schon viele Punkte, die da zusammenkommen und die die eigentliche Lage kennzeichnen. Die Abschaffung des Dissensverfahrens – um nur einen Punkt herauszugreifen, den wir auch jetzt wieder angehen wollen – im Jahr 1994 unter Edmund Stoiber hat den effektiven Gesetzesvollzug in Bayern deutlich geschwächt. Die Unteren Denkmalschutzbehörden werden mit dem Vollzug des Gesetzes und der politischen Situation und Einflussnahme vor Ort häufig alleingelassen. Die Höheren Denkmalschutzbehörden, die Regierungen, und die Oberste Denkmalschutzbehörde, Ihr Ministerium, beteiligen sich seitdem nicht mehr an der rechtzeitigen Konfliktlösung. Die behördliche Allianz beim Erhalt von Denkmälern funktioniert leider nur eingeschränkt. Wir merken das bei vielen, vielen Denkmalpetitionen, die uns im Landtag leider viel zu spät erreichen.

Der zweite Punkt. Die dramatischen Kürzungen der Denkmalförderung – auch unter der Ägide von Edmund Stoiber – sind bis heute nicht ausgeglichen. Im Ergebnis liegen bei Betrachtung der Geldwertsituation die Denkmalmittel in Bayern trotz des deutlich gestiegenen Bedarfs nur noch bei 50 % des Jahres 2004. Im Ergebnis – das kommt dazu, Herr Minister, Sie hätten das auch mal beschreiben müssen – müssen wir konstatieren, dass etwa 3.000 bis 3.500 Baudenkmäler in Bayern akut vom Verfall bedroht

sind. Die vom Landtag auf den Weg gebrachte Taskforce ist letztlich ein Offenbarungseid im Hinblick auf die wahre Situation vieler Baudenkmäler in diesem Freistaat.

(Beifall bei der SPD)

Leider – das Wort stammt nicht von mir, und ich habe auch kein Copyright darauf – haben wir viel zu häufig ein Multiorganversagen im behördlichen Denkmalschutz des Freistaats, wie das ein nicht unmaßgeblicher Kollege der CSU kürzlich richtig beschrieben hat. Bei Bauten des 20. Jahrhunderts stellen wir häufig eine zu späte Einordnung als Denkmal, die die Grundlage der Rettung ist, fest. Der Substanzverlust der vergangenen Jahre – ich denke nur an das Verstärkeramt bzw. das Ferienhaus in Kochel – war mehr als schmerzhaft und hatte eine negative Signalwirkung. Herr Minister, Sie sind darüber hinweggegangen.

Hinzu kommt ein permanenter Substanzverlust bei den Bodendenkmälern. Man geht von jährlich rund einer Million archäologisch relevanten Objekten aus, die von geschätzt 16.000 Sondengängern in Bayern illegal aus dem Boden geborgen werden – pro Jahr!

Sie sagen: Ende gut, alles gut. Was hätte aber vermieden werden können, wenn Sie seitens der Staatsregierung oder der CSU rechtzeitig auf die SPD gehört hätten. Wir haben das Schatzregal seit 1996 gefordert und immer wieder darauf hingewiesen, dass wir so etwas brauchen. Wir hätten bei den Bodendenkmälern in Bayern viele Schäden vermeiden können.

(Beifall bei der SPD)

Abschließend: Wir werden den Punkt "Schatzregal" und auch die Frage der regenerativen Energien, das Verhältnis von Klimaschutz und Denkmalschutz, zum Gegenstand intensiver Beratung machen. Wir sind dezidiert für die Wiedereinführung des Dissensverfahrens. Wir wollen im Denkmalschutzgesetz dieses Freistaats auch endlich festschreiben, dass wir eine viel bessere Finanzausstattung brauchen. Wir wollen, dass

die Finanzausstattung auch im Denkmalschutzgesetz tatsächlich so formuliert wird: Die Erwartung und die klare Botschaft dieses neuen Denkmalschutzgesetzes soll sein, dass die Mittel ganz klar dazu ausreichen, dem Verfassungsauftrag, dem Bedarf, der Kostenentwicklung und auch dem volks- und finanzwirtschaftlichen Nutzen denkmal-schützerischer Maßnahmen gerecht zu werden.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Volkmar Halbleib (SPD): Das ist im Augenblick nicht der Fall. Dafür werden wir in den Ausschussberatungen und –

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Volkmar Halbleib (SPD): – auch in der von uns beantragten Anhörung kämpfen. – Danke schön, Frau Präsidentin, für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, Entschuldigung: Sie kriegen auch eine Redezeitverlängerung. Das war bei mir nicht angezeigt. Vom Kollegen Radlmeier gibt es nämlich eine Zwischenbemerkung.

Helmut Radlmeier (CSU): Herr Kollege Halbleib, wir diskutieren das Thema sowohl im Ausschuss als auch im Landesdenkmalrat schon länger. Sie haben in Ihren Ausführungen gerade angesprochen, dass die SPD da schon vor Jahren einen Gesetzentwurf eingebracht habe. Bloß hat dieser Gesetzentwurf einen Haken gehabt: Da ist es nur um eine Belohnung gegangen. Sie haben bei diesem Gesetzentwurf, den Sie, glaube ich, 2014 eingebracht haben, nicht an den Ausgleichsanspruch der Grundstückseigentümer gedacht. Das ist im neuen Gesetzentwurf jetzt eben mit drin. Darum konnten wir Ihrem Entwurf damals auch nicht zustimmen. Was sagen Sie dazu? – Ihr Gesetzentwurf damals war gut, aber nicht ganz durchdacht. Da hat eben was gefehlt.

Volkmar Halbleib (SPD): Das war der Grund dafür, dass Sie beim Schatzregal zwanzig Jahre lang geschlafen haben, zwanzig Jahre lang nichts gemacht haben und zwanzig Jahre lang diesen Zustand, den der Minister heute beschrieben hat, hingenommen haben? – Ich beschreibe den Zustand noch einmal: Etwa eine Million archäologische Objekte werden jährlich aus dem bayerischen Boden gegraben. Sie haben als Regierungsfraktion, aber auch als Staatsregierung zugeschaut. Das ist die Wahrheit.

(Beifall bei der SPD)

Anstatt beckmesserisch an unseren Gesetzentwürfen und Anträgen rumzubasteln: Hätten Sie doch selbst mal etwas auf den Weg gebracht – und zwar zur rechten Zeit, vor Jahren schon! Das wäre notwendig gewesen. Es ist doch ein Offenbarungseid, dass es jetzt erst kommt, obwohl wir es seit langen Jahren gebraucht hätten. Danke schön, Herr Kollege Radlmeier, dass ich das noch einmal deutlich machen konnte.

(Beifall bei der SPD – Margit Wild (SPD): Sehr gut!)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Sebastian Körber für die FDP-Fraktion.

Sebastian Körber (FDP): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich frage mich bei der einen oder anderen Einlassung von Kollegen gerade, ob Sie sich schon jemals mit der Nutzung oder dem Umbau eines Denkmals befasst haben. Da ging schon vieles irgendwie ins Leere.

Frau Kollegin Weigand, man kann da ja eine andere Meinung und Haltung haben. Ich betreue seit 18 Jahren als Architekt Denkmäler. Sie haben hier etwas Unzutreffendes verbreitet, was ich richtigstellen möchte, weil ich es gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die das ausführen, einfach nicht fair finde.

Wenn Sie sich mit einem Denkmal befassen, es umnutzen oder umbauen wollen, ist es zwingend notwendig, dass das Landesamt für Denkmalpflege mit seinem Referen-

ten – mit den Außenstellen, die wir in Bayern auch haben – vor Ort beteiligt wird. Das ist zwingend notwendig. Dafür gibt es Sprechtag für Denkmäler.

Die Untere Denkmalschutzbehörde kann sich dann natürlich darüber hinwegsetzen. Dann verliert aber der Eigentümer und Nutzer des Denkmals gegebenenfalls die steuerliche Abzugsfähigkeit der erhöhten Aufwendungen. Was Sie hier erzählt haben, ist leider nicht zutreffend. Das finde ich auch unfair.

Ich möchte bewusst ein Plädoyer für Denkmäler halten, weil es etwas sehr Schönes ist, in historischer Bausubstanz wohnen, leben oder arbeiten zu können; am Schluss werden Denkmäler nämlich dann erhalten, wenn sie eine Nutzung haben. Dafür ist es halt auch notwendig, sie energetisch anzupassen. Dabei ist es nicht notwendig – was Sie, Kollegen von den GRÜNEN, anscheinend parteipolitisch einfordern wollen –, dass auch Denkmäler zugeämmt werden sollen, koste es, was es wolle. Das ist bauphysikalisch für historische Bausubstanz äußerst fragwürdig. Ich kann Ihnen nur empfehlen, sich Denkmäler einmal anzuschauen, die 80 Zentimeter dicke Wände haben. Wenn Sie da neue Fenster reinmachen und die Heizung erneuern, haben Sie viel mehr fürs Gebäude getan, weil darin bereits graue Energie gebunden ist. Ich kann weder ökonomisch noch ökologisch nachvollziehen, was Sie dazu gesagt haben. Das finde ich auch unfair.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen gerade Solarmodule, auf Dächern zum Beispiel, einfacher ausgeführt werden können. Das ist tatsächlich sehr pragmatisch gelöst: Wenn man die Solarmodule von der Straße aus nicht sieht, kann man Solarmodule anbringen. Das ist künftig einfacher möglich. Ich würde mir aus Sicht der Praxis noch wünschen, Herr Staatsminister, dass man einheitliche Formulare hat. Das wäre sicherlich hilfreich. Aktuell liegen die Anträge teilweise noch überall in Baubehörden auf Halde und werden nicht abgearbeitet, weil bisher kein Bauamt gesagt hat, wie man das Ganze mit einer einfachen Erlaubnis – das wäre eine Erleichterung – sicherstellen kann. Da braucht es dann natürlich ausreichend Personal: Jetzt gerade überlegen sehr viele Inhaber von Denkmälern, wie sie ihre Immobilie zukunftsfähig machen und

energetisch anpassen können. Da kann man sicherlich noch die eine oder andere Stelle schaffen oder darüber nachdenken, wie der Kollege Halbleib gesagt hat, wie man die Fördertöpfe aufstocken kann. Das ist natürlich notwendig und richtig. Das wollte ich jetzt mal ausdrücklich für die Denkmäler richtigstellen.

Beim Thema Windkraft kann man sicherlich noch präzisieren, was genau gemeint ist. Hier gibt es skurrile Beispiele: Bei Greifswald etwa wurden 14 Anlagen nicht genehmigt, weil der Caspar-David-Friedrich-Blick, der da wunderschön gemalt worden ist, nicht mehr sichergestellt werden könnte. Das war ein Hinderungsgrund. Dort wurden Anlagen mit einer Leistung von 70 Megawatt verhindert. Deswegen sollten wir uns da sicherlich noch mal Gedanken machen, ob 500 Meter, ein Kilometer oder zwei Kilometer der relevante Sichtbezug sind, wenn man beispielsweise auf der Marienbrücke steht und zum Schloss Neuschwanstein schaut. Das ist sicherlich noch zu klären; da muss man nachjustieren.

Sonst ist da einfach vieles dabei, dem man tatsächlich zustimmen kann. Das werden wir auch tun, kann ich vorwegnehmen, und den Gesetzentwurf positiv und konstruktiv begleiten, wie wir das als FDP-Fraktion immer tun. Im Vorfeld muss man vielleicht noch klar definieren, welche Denkmäler besonders zu schützen sind, welches Denkmal bei diesen 100 Denkmälern dabei ist und welches nicht; sonst hat sicher jeder eines vor Ort, was er da gerne noch mit hineinnehmen möchte.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Als letzter Redner spricht der Kollege Raimund Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Hohes Haus, verehrte Bürger! Einmal mehr erweisen sich die Söder-Staatsregierung und die Abnicker von CSU und FREIEN WÄHLERN mit diesem neuen Denkmalschutzgesetz als verfassungsfeindliche Lügendemokraten.

(Tobias Reiß (CSU): Hey, hey, hey! – Lebhafter Widerspruch bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Warum sage ich das? – Sie haben sich jahrzehntelang als Kulturwächter des Freistaates Bayern – –

(Zuruf: Reicht schon wieder! – Zuruf der Abgeordneten Margit Wild (SPD) – Ruth Müller (SPD): Was ist mit den Neujahrsvorsätzen? – Weitere Zurufe – Unruhe)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, – –

(Unruhe – Markus Rinderspacher (SPD): Ruhe jetzt, die Präsidentin hat das Wort!)

Herr Kollege, es geht nicht, die Kollegen als Lügner zu bezeichnen. Deswegen erteile ich Ihnen eine Rüge.

(Tobias Reiß (CSU): Für das "verfassungsfeindliche" vor allen Dingen! – Beifall bei der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN, der SPD und der FDP)

Raimund Swoboda (fraktionslos): Warum sage ich das? –

(Tobias Reiß (CSU): Kein Benehmen! – Lachen bei der AfD)

Sie haben sich jahrzehntelang als Kulturwächter des Freistaates Bayern mit Defiliermarsch im Trachtenlook aufgespielt und dem Staatsbürgerrechtvolk die große Liebe zu Land und Leuten Bayerns vorgegaukelt. Wahr ist aber, dass Sie systematisch, Schritt für Schritt, dieses Bayernland seiner historischen Wurzeln und seiner Identität berauben und zu einer multikultierten Gendergesellschaft umbauen.

Heute wird die nahezu unverfälschte Erhaltung des baukulturellen Erbes und damit der Kerngedanke des Denkmalschutzes auf dem heidnischen Altar linksgrüner Klimaideologie geopfert. Die Söder-Administration will den politisch provozierten unbändi-

gen Durst einer stetig wachsenden Einwanderungsbevölkerung nach Strom stillen und sich im Wahljahr dem Wähler als Klimaretter präsentieren.

(Staatsminister Markus Blume: Mannomann! – Unruhe)

Dabei ist Söder und seinen Gefolgsleuten jedes Mittel recht. Künftig werden in Bayern Maßnahmen der vermeintlich klimaneutralen Energieerzeugung, etwa Solar- und Windstrom, Vorfahrt gegenüber allen denkmalschutzrelevanten Entscheidungen eingeräumt.

(Tobias Reiß (CSU): Künftig ist vor allen Dingen Schluss mit Ihrem Gequatsche!)

Zum Beispiel sollen Windräder im Umfeld aller derzeit 1.700 auch landschaftsprägenden Bodendenkmäler per se erlaubt sein, lediglich bei 100 besonders landschaftsprägenden bleiben diese unangetastet. Was das bedeutet, kann man an windradgeschwängerten Stadtsilhouetten wie etwa in Rothenburg ob der Tauber, aber auch anderswo sehen. Einen messbaren Beitrag zum Klimaschutz der Welt wird dieses Gesetz nicht erbringen. Es eröffnet aber politisch motivierte Willkür, weil die bisher bewährten Einzelfallprüfungen nahezu wegfallen. Willkür und dieses Schönreden derselben ist die Spezialität von Söder und seiner Parteispezln, –

Präsidentin Ilse Aigner: Ihre Redezeit ist zu Ende, Herr Kollege.

(Das Rednermikrofon wird abgeschaltet)

Raimund Swoboda (fraktionslos): – siehe die 10-H-Regel und die Corona-Schutzmaßnahmen.

Präsidentin Ilse Aigner: Die Redezeit ist zu Ende.

(Tobias Reiß (CSU): Wiedersehen! Im Oktober ist Schluss mit dem Gequatsche!)

Damit sind auch die Debatte und die Aussprache geschlossen.

(Raimund Swoboda (fraktionslos): Ich weiß das schon! Das haben aber nicht Sie zu entscheiden, sondern ich, lieber Hetzer!)

– Herr Kollege Swoboda, Sie bekommen die zweite Rüge an einem Tag. "Hetzer" zu den Kollegen zu sagen, geht gar nicht!

(Beifall bei der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN, der SPD und der FDP)

So, die Debatte ist jetzt geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Sehe ich nicht. Damit ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/25751

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Dr. Sabine Weigand u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/26137

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen
Denkmalschutzgesetzes**

**hier: Mehr Denkmäler schützen – Denkmalbegriff erweitern
(Drs. 18/25751)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Dr. Sabine Weigand u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/26138

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen
Denkmalschutzgesetzes**

**hier: Denkmäler ins Grundbuch – Denkmaleigenschaft klarer kommunizieren
(Drs. 18/25751)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Dr. Sabine Weigand u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/26139

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen
Denkmalschutzgesetzes**

**hier: Erhaltungspflicht präzisieren - Denkmäler besser schützen
(Drs. 18/25751)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Dr. Sabine Weigand u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/26140

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen
Denkmalschutzgesetzes**

**hier: Bodendenkmäler schützen - Raubgrabungen verhindern
(Drs. 18/25751)**

- 6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Sabine Weigand u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/26141

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
hier: Verweis auf verantwortliches Staatsministerium für Denkmalschutz und Möglichkeit zum Dokumentieren von Denkmälern
(Drs. 18/25751)
- 7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Sabine Weigand u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/26142

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
hier: Erlaubnisverfahren optimieren - Klarheit bei Anträgen, Fachbehörde entscheidet bei Abriss
(Drs. 18/25751)
- 8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Sabine Weigand u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/26143

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
hier: Gesetzesrahmen ausschöpfen, Instrumente anwenden: Effektive Ahndung von Verstößen
(Drs. 18/25751)
- 9. Änderungsantrag der Abgeordneten Volkmar Halbleib, Christian Flisek, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 18/26144

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
(Drs. 18/25751)
- 10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Sabine Weigand u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/28258

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
hier: Umsetzung der Expertenempfehlungen aus der Anhörung zum Denkmalschutzgesetz
(Drs. 18/25751)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Robert Brannekämper,
Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 18/28865

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen
Denkmalschutzgesetzes
(Drs. 18/25751)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Robert Brannekämper**
Berichterstatterin zu 2-8, 10: **Dr. Sabine Weigand**
Berichterstatter zu 9: **Volkmar Halbleib**
Mitberichterstatterin zu 1: **Dr. Sabine Weigand**
Mitberichterstatter zu 2-10: **Robert Brannekämper**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 18/26137, Drs. 18/26138, Drs. 18/26139, Drs. 18/26140, Drs. 18/26141, Drs. 18/26142, Drs. 18/26143, Drs. 18/26144, Drs. 18/28258 und Drs. 18/28865 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/26137, Drs. 18/26138, Drs. 18/26139, Drs. 18/26140, Drs. 18/26141, Drs. 18/26142, Drs. 18/26143, Drs. 18/26144 und Drs. 18/28258 in seiner 82. Sitzung am 19. April 2023 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/26139, 18/26142 und 18/28258 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/26137, 18/26138, 18/26140, 18/26141, 18/26143 und 18/26144 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/26137, Drs. 18/26138, Drs. 18/26139, Drs. 18/26140, Drs. 18/26141, Drs. 18/26142, Drs. 18/26143, Drs. 18/26144, Drs. 18/28258 und Drs. 18/28865 in seiner 100. Sitzung am 25. Mai 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes“.
 - b) Nr. 10 wird wie folgt gefasst:
 10. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach den Art. 6, 7 und 10 Abs. 1 und auf Verpflichtung des Eigentümers nach Art. 7 Abs. 5 ist schriftlich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen, die ihn unverzüglich der Gemeinde zur Stellungnahme übermittelt.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.¹
3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 5 eingefügt:

§ 2

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

In Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUni-KlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 15a“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

In Art. 73 Abs. 5a Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.

§ 4

Änderung des HfP-Gesetzes

In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 des HfP-Gesetzes (HfPG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-2-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 130e des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 4 Buchst. a wird die Angabe „57, 64, 67, 68 und 82 BayHIG“ durch die Angabe „58, 65, 68, 69 und 83 BayHIG“ ersetzt.
2. In Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „71, 74 und 75 BayHIG“ durch die Angabe „71 und 74 BayHIG“ ersetzt.

4. Der bisherige § 2 wird § 6 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

5. Im Einleitungssatz des § 1 werden die Wörter „Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199)“ durch die Wörter „Art. 14 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128)“ ersetzt.
6. In § 1 Nr. 7, dort in Art. 9 Abs. 6, wird nach den Wörtern „Für Entdeckungen vor dem“ als Datum der „1. Juli 2023“ und nach den Wörtern „Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes in der am“ als Datum der „30. Juni 2023“ eingefügt.
7. Im neuen § 6 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2023“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/28865 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/26142, 18/26143, 18/26144 und 18/28258 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/26137, 18/26138, 18/26139, 18/26140 und 18/26141 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: kein Votum
Ablehnung empfohlen.

Robert Brannekämper
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/25751, 18/29179

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und die Angabe „(Art. 21 Abs. 2)“ gestrichen.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Dient die Maßnahme der Gewinnung erneuerbarer Energien überwiegend für den Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung, kann die Erlaubnis in den Fällen des Satzes 1 oder 2 nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Unbeschadet des Satzes 1 entfällt die Erlaubnis bei Bauvorhaben, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfüllen und bei verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, wenn das Landesamt für Denkmalpflege dem Bauvorhaben auf Ersuchen der Baudienststelle zugestimmt hat.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst:
- „³Für denkmaltypische Bauprodukte, die in Baudenkmalern verwendet werden sollen, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 BayBO.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „⁴Werden denkmaltypische Bauprodukte bei Bauvorhaben verwendet, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, oder in verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, entscheidet die höhere Bauaufsichtsbehörde.“
- c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmalers führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.“
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Er hat die Kosten für die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu tragen, soweit ihm das zuzumuten ist.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 gelten entsprechend.“
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 gelten entsprechend.“
- bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:
- „³Abweichend von Satz 1 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen der Erlaubnis
1. in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern oder
 2. wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann.
- ⁴In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt Art. 6 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.“

e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Auf in der Denkmalliste nach Art. 2 Abs. 1 verzeichneten Bodendenkmälern ist der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden, verboten. ²Eine Erlaubnis kann nur für berechnete berufliche Zwecke erteilt werden. ³Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

7. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Schatzregal

(1) ¹Bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden unabhängig von einer Eintragung nach Art. 2 Abs. 1 mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern. ²Sie sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.

(2) ¹Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Bodendenkmal entdeckt wurde, hat gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Ausgleich. ²Für Funde auf der Grundstücksgrenze gilt § 432 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Objekte, deren

1. Verkehrswert weniger als 1 000 € beträgt oder

2. deren Fund oder Bergung unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erfolgte.

⁴Die Höhe des Ausgleichs bemisst sich nach dem Verkehrswert des restaurierten Objekts abzüglich des Aufwands für eine fachgerechte Restaurierung und Konservierung. ⁵Die Belohnung nach Abs. 3 ist zum Abzug zu bringen.

(3) ¹Der Entdecker, der nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, hat gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Belohnung nach § 971 BGB. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wertberechnung im Rahmen des § 971 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt Abs. 2 Satz 4.

(4) ¹Der Anspruch auf Ausgleich oder Belohnung entsteht 24 Monate nach der Übergabe an das Landesamt für Denkmalpflege. ²Er entfällt, wenn das Objekt an die nach § 984 BGB Berechtigten zurückgegeben und diesen je zur Hälfte das Eigentum an dem Objekt übertragen wird.

(5) ¹Das Eigentum soll vom Freistaat Bayern auf Antrag der Gemeinde des Fundorts übertragen werden, wenn die fachgerechte Archivierung und Lagerung der gesamten Funde einer Grabung durch eine fachlich besetzte Einrichtung gewährleistet wird. ²In diesem Fall bestehen keine Ansprüche der Gemeinde nach den Abs. 2 und 3.

(6) Für Entdeckungen vor dem 1. Juli 2023 sind die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes in der am 30. Juni 2023 geltenden Fassung anzuwenden.“

8. Art. 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Bauvorhaben, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen und bei verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, treten die Höheren an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörden.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 2 gilt auch für Entscheidungen nach Art. 7.“

9. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 3 wird folgender Buchst. p angefügt:
„p) von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,“.
 - b) In Nr. 4 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
10. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach den Art. 6, 7 und 10 Abs. 1 und auf Verpflichtung des Eigentümers nach Art. 7 Abs. 5 ist schriftlich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen, die ihn unverzüglich der Gemeinde zur Stellungnahme übermittelt.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
11. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
12. Die Art. 19 und 20 werden aufgehoben.
13. Art. 21 wird Art. 19 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Entschädigungsaufwand“ durch das Wort „Entschädigungsfonds“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
„(1) ¹Für Entschädigungen bei Enteignung nach Art. 18, Ausgleich unzumutbarer Kostenbelastungen nach Art. 4 Abs. 3 sowie bei Instandsetzungsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 1 wird ein Entschädigungsfonds vorgehalten, der von der Obersten Denkmalschutzbehörde als staatliches Sondervermögen unterhalten wird. ²Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind bei Zahlungen an den Betroffenen in angemessenem Umfang anzurechnen.“
 - c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.
 - d) Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.
 - e) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird Satz 1.
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden Sätze 2 bis 6.
14. Art. 22 wird Art. 20 und in Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
15. Art. 23 wird Art. 21 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
„7. entgegen Art. 7 Abs. 6 ohne Erlaubnis technische Ortungsgeräte einsetzt.“
16. Die Art. 24 bis 26 werden die Art. 22 bis 24.
17. Art. 27 wird Art. 25 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Art. 6 Abs. 5 sowie Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

In Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 15a“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.

§ 3**Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes**

In Art. 73 Abs. 5a Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.

§ 4**Änderung des HfP-Gesetzes**

In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 des HfP-Gesetzes (HfPG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2211-2-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 130e des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

§ 5**Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 4 Buchst. a wird die Angabe „57, 64, 67, 68 und 82 BayHIG“ durch die Angabe „58, 65, 68, 69 und 83 BayHIG“ ersetzt.
2. In Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „71, 74 und 75 BayHIG“ durch die Angabe „71 und 74 BayHIG“ ersetzt.

§ 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Helmut Radlmeier

Abg. Dr. Sabine Weigand

Abg. Kerstin Radler

Abg. Ulrich Singer

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Robert Brannekämper

Staatsminister Markus Blume

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (Drs. 18/25751)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drsn. 18/26137 mit 18/26143 und 18/28258)

Änderungsantrag der SPD-Fraktion (Drs. 18/26144)

Änderungsantrag der CSU-Fraktion (Drs. 18/28865)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist der Kollege Helmut Radlmeier von der CSU-Fraktion. Herr Radlmeier, Sie haben das Wort.

Helmut Radlmeier (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, Kolleginnen und Kollegen! Das Bayerische Denkmalschutzgesetz erhält heute in mehreren Bereichen ein Update. Zum einen werden Denkmalschutz und Klimaschutz zusammengeführt, zum anderen wird der Raubbau an unseren Bodendenkmälern begrenzt. Außerdem wird Rechtssicherheit gegenüber dem Bund geschaffen.

Ich komme zum Aspekt Denkmalschutz und Klimaschutz: Baudenkmäler leisten bereits einen großen Beitrag zur Nachhaltigkeit und damit zum Schutz von Umwelt und Klima. Dieser Beitrag wird um die Nutzung von erneuerbaren Energien in oder eben an Baudenkmälern sowie um energetische Verbesserungen von Baudenkmälern erweitert. Denkmalschutz und Klimaschutz werden künftig Hand in Hand gehen.

Bei Solaranlagen etwa kann die Denkmalverträglichkeit durch entsprechende Anpassung an das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Bestands erreicht werden. Damit wird es auch in historischen Innenstädten – wie etwa auch bei mir zu Hause in

Landshut – künftig PV-Anlagen im Ensemble geben, aber eben mit Maß und Ziel und abgestimmt zum einen auf das Baudenkmal und zum anderen auf das entsprechende Umfeld, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Mit der neuen Regelung wird also die Nutzung von erneuerbaren Energien an und in Denkmälern erheblich vereinfacht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Denkmäler selbst, vor allem auch ihr Charakter und ihre Wirkung, erhalten bleiben. In der Frage Denkmalschutz und Klimaschutz heißt es in Zukunft also nicht "entweder – oder", sondern "sowohl – als auch", liebe Kolleginnen und Kollegen.

Ein weiteres wesentliches Element der Novellierung ist die Einführung des Schatzregals. Bisher gibt es in Bayern keine besondere Eigentumsregelung für diese archäologischen Funde. Das führt dazu, dass auch illegale Raubgräber letztendlich Miteigentum an Funden erwerben können. Durch unredliches Handeln werden außerdem die Grundstückseigentümer geschädigt, wenn sie nicht über Funde auf ihrem Eigentum informiert oder Fundorte gefälscht werden.

Solche Dislokationen können übrigens auch die Geschichtsschreibung verfälschen, zumindest aber die Arbeit von Archäologen und Historikern erschweren; denn es besteht immer die Gefahr, dass etwas gar nicht von dem Ort kommt, wo es "gefunden" wurde, sondern nur dorthin gebracht wurde, weil eine entsprechende Belohnung winkt. Diese Gesetzeslücke schließen wir nun.

Wie auch in anderen Bundesländern wird in Bayern mit dem vorliegenden Gesetzentwurf heute in Zweiter Lesung ein Schatzregal eingeführt. Wird etwas gefunden, so soll es künftig automatisch in das Eigentum des Staates übergehen. So erhält der Finder auch eine Belohnung, und – jetzt kommt's – der Grundstückseigentümer hat wiederum einen Anspruch auf Ausgleich. Wer also nach Recht und Gesetz handelt, wird belohnt.

Auch die jeweilige Region profitiert; denn das Eigentum soll regelmäßig vom Freistaat auf die Gemeinde des Fundortes übertragen werden. So bleibt das geschichtliche Erbe in der Region und kann dort beispielsweise in den Heimatmuseen, von denen wir

in Bayern sehr viele haben, der breiten Bevölkerung und der breiten Öffentlichkeit präsentiert werden. Dieser Ansatz ist in meinen und unseren Augen sehr zu begrüßen.

Des Weiteren schaffen die im Gesetzentwurf enthaltenen Neuregelungen, sofern sie heute beschlossen werden, Rechtssicherheit gegenüber dem Bund. Es ist nämlich so: Betreffend Ausgrabungen von Bodendenkmälern wird eine ausdrückliche Regelung zum Tragen der entsprechenden Kosten durch den Veranlasser festgeschrieben. Dass der Veranlasser zahlt, ist bekanntermaßen schon jetzt so. In dieser Hinsicht ändert sich praktisch nichts. Aber die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur Kostentragung in das Gesetz ist dennoch notwendig, um gegenüber dem Bund Rechtssicherheit herzustellen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass bei archäologischen Ausgrabungen im Rahmen des Baus von Bundesfernstraßen eine generelle Kostentragungspflicht des Bundes nur in denjenigen Ländern infrage kommt, in denen die Landesdenkmalschutzgesetze diese ausdrückliche Regelung zum Veranlasserprinzip enthalten. Eine derartige Regelung ist auch nicht nur bei Bundesfernstraßen, sondern auch für die vielen Infrastrukturprojekte generell wichtig.

Beispielsweise stehen in der Energieversorgung mit dem SuedLink und dem SuedOstLink große Projekte an. Hier kann ich auch aus meiner Heimatregion Landshut berichten: Sie hat viele Bodendenkmäler, und dort wird bekanntermaßen der SuedOstLink enden. Viele Ausgrabungen werden nötig sein; dafür braucht es eben Rechtssicherheit. Außerdem entlasten wir die Kommunen, indem die Zuständigkeit für die Entgegennahme des Erlaubnis-Antrags von den Kommunen auf die Denkmalschutzbehörden übergeht.

Kolleginnen und Kollegen, zusammengefasst erneuert das Update mithilfe schlanker Regelungen das Bayerische Denkmalschutzgesetz. Wir debattieren seit fast einem Jahr darüber. Wir hatten die Erste Lesung, eine intensive Behandlung in den Ausschüssen, eine große Expertenanhörung im März, und auch bilateral haben in vie-

len Regionen viele Gespräche mit Vertretern stattgefunden. Ich würde mich freuen, wenn wir diesen Prozess heute enden lassen mit der Zustimmung zu dem neuen Gesetz und es zum Abschluss bringen. Ich werbe um eine breite Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurf, liebe Kolleginnen und Kollegen. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Das Wort hat nun die Kollegin Dr. Sabine Weigand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Dr. Sabine Weigand (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, Hohes Haus! Nach 50 Jahren braucht ein Gesetz schon mal eine Generalüberholung, um Fehler zu korrigieren, Defizite zu beheben und Neues zu ergänzen. Was bringt uns jetzt die Novelle des Denkmalschutzgesetzes? – Schauen wir mal hin.

Erstens. Das hat ja schon keiner mehr gedacht: Bayern bekommt ein Schatzregal.

(Robert Brannekämper (CSU): Das beste!)

Damit gestehen Sie, zumeist abwesende Damen und Herren der Staatsregierung, endlich Ihr eigenes Versagen im Bereich der Bodendenkmalpflege ein.

(Widerspruch bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Jahrzehntelang haben Sie Raubgräbertum, Verlust von Artefakten und Verlust an wissenschaftlicher Erkenntnis in Kauf genommen – bloß weil Sie nicht die Größe gehabt hatten zuzugeben, dass Sie die ganze Zeit auf dem Holzweg waren.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

Jetzt haben Sie sich dazu durchgerungen. Gut so, herzlichen Glückwunsch. Leider haben Sie die Einbindung Ehrenamtlicher und vor allen Dingen der seriösen Sonden-

geher, wie es andere Länder tun, abgelehnt und damit den großen Wurf verpasst. Sehr schade.

Zweitens. Erneuerbare Energien im Denkmal. Jetzt, wo Ihre Totalblockade gegen die Windkraft Gott sei Dank gescheitert ist, öffnen Sie den Weg für Windräder in Denkmalnähe. Gut so. Leider haben Sie es dabei nicht geschafft, diesen Weg so auszuschildern, dass man in der Praxis wüsste, wo genau er denn langgeht. Der unbestimmte Rechtsbegriff des besonders landschaftsprägenden Denkmals, die unklaren Gebietskulissen, die willkürliche Auswahl der weiterhin geschützten Objekte – all das wird uns noch ganz schön auf die Füße fallen. Aber wir müssen mit Windkraft in Bayern endlich vorankommen, auch in Sichtbezug zu Denkmälern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Öffnung für PV im Denkmal ist gut für Eigentümer*innen und für die Energiewende – aber ich warne vor Euphorie. Bei den Kommunen – die haben nämlich den Schwarzen Peter bei der konkreten Umsetzung – herrscht aktuell eine Mischung aus Ratlosigkeit und wildem Aktionismus. Man befürchtet Klagen und Wildwuchs auf den Dächern. Man weiß nicht, wie umgehen mit den Gestaltungssatzungen.

(Widerspruch des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

– Doch, doch. – Und bei den Eigentümer*innen, bei denen die Novelle riesige Erwartungen, ja Freude geweckt hat, kommt die Ernüchterung spätestens dann, wenn der Kostenvoranschlag ins Haus flattert. Denn denkmalgerechte PV – das wissen wir alle – ist um ein Vielfaches teurer als herkömmliche. Es wäre dringend nötig gewesen, im Haushalt dafür eigene Fördermittel einzustellen – wenn Sie es denn ernst gemeint hätten.

(Zuruf: Haben wir doch!)

Aber Sie haben lediglich die hoffnungslos unterfinanzierte kleine Denkmalpflege marginal erhöht. Das wird nicht reichen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Damit wären die Neuerungen der Novelle auch schon abgehandelt. Jetzt zum ganzen traurigen Rest. Offenbar haben die Kehrtwende in der Bodendenkmalpflege und das Öffnen der Tür für Wind und Sonne die Staatsregierung so viel Energie gekostet, dass für den Rest der Novelle keine mehr übrig war. Man hat sich danach müde und selbstzufrieden in die innere Totalverweigerung begeben. Moorfunde und menschliche Skelettreste unter Denkmalschutz nehmen? Gott sei Dank ist Ötzi in Südtirol gefunden worden. Bei uns hätte er nämlich formal gar keinen Schutzstatus.

(Robert Brannekämper (CSU): So ein Schmarrn!)

Grundbucheintrag für Baudenkmäler, Aufnahme des UNESCO-Weltkulturerbe-Status ins Gesetz, gerechte Behandlung für Eigentümer*innen von Nähefällen, finanzielle Hilfen für Private bei hohen Grabungskosten, Stärkung des Ehrenamts im Denkmalschutz und Schutz von ortsbildprägender erhaltenswerter Bausubstanz: Fehlanzeige. All diese Anträge unserer Fraktion sind in der Expertenanhörung einhellig unterstützt worden. Liebe Vertreter*innen der Regierungsparteien, wozu saßen Sie eigentlich in dieser Anhörung, wenn Ihnen die Meinung der Fachleute völlig wurscht ist? Wenn man dermaßen beratungsresistent ist, kann man eigentlich auch gleich daheimbleiben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt noch zum Allerschlimmsten: Bayern verliert Denkmäler – jeden Tag. Das liegt an mangelnden Fördermitteln, an der miesen Stellensituation und auch am Gesetz. Denn Achtung, wir feiern leider bald ein zweites Jubiläum: 30 Jahre Abschaffung des Dissensverfahrens. Mit der Vergabe des alleinigen Genehmigungsrechts an die Unteren Denkmalschutzbehörden hat die Staatsregierung 1994 unsere Denkmäler zum Spielball lokaler Interessen gemacht. Den Namen "Kochel" brauche ich hier nur zu nennen, und jeder in Bayern weiß Bescheid. Es war die klare Empfehlung aller Experten in der Anhörung, die Wiedereinführung des Dissensverfahrens voranzutreiben oder die Ab-

schaffung zumindest bei Abrissen rückgängig zu machen. Es war auch der dringende Wunsch, der Appell des Landesdenkmalrats. Aber der Landesdenkmalrat ist Ihnen offensichtlich auch wurscht.

Liebe Kolleg*innen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN, Sie hätten sich um die Denkmalpflege verdient machen können. Sie hätten zeigen können, dass Ihnen unsere gebaute Heimat etwas wert ist. Sie hätten den fatalen Fehler von damals endlich heilen können. – Aber auch hier Totalverweigerung. Wissen Sie was? Wertschätzung für unsere bayerische Denkmallandschaft schaut anders aus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Abrisse gegen die Expertise des Landesamts für Denkmalpflege dürfen Sie in Zukunft gern allein auf Ihre Kappe nehmen.

Fazit: Wir GRÜNE stimmen dieser Novelle zu, weil sie die Einführung des Schatzregals bringt, die wir immer gefordert haben, und weil wir die Liberalisierung zugunsten erneuerbarer Energien für richtig und wichtig halten.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Nach dieser Rede würde ich nicht mehr zustimmen!)

Wir wollen die gute Symbiose von Denkmalschutz und Klimaschutz. Ansonsten bleibt Ernüchterung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächste Rednerin ist die Kollegin Kerstin Radler von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Kerstin Radler (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Frau Kollegin Weigand, ich kann jetzt ehrlich gesagt Ihre Kritik an dem Gesetz, dem Sie dann zustimmen, nicht ganz nachvollziehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Aber ich gehe davon aus, dass unser Vorsitzender im Ausschuss hierzu noch Stellung nehmen wird. Dieser Rundumschlag, den Sie gerade gemacht haben, ist meines Erachtens nicht nachzuvollziehen. Aber bitte, das werden wir nachher noch klären können. Dazu reicht leider meine Zeit nicht. Ich habe nämlich so eine schöne andere Rede vorbereitet.

(Heiterkeit bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich gehe nämlich davon aus, dass Denkmäler Zeugnisse unserer Geschichte sind, dass sie die Dörfer, die Städte, die Regionen und die Kulturlandschaften prägen und ein Bild des künstlerischen Schaffens und der regionalen Vielfalt unserer bayerischen Heimat darstellen, das wir sehr wohl schätzen und als Wert empfinden.

Wenn wir aber an den Denkmalschutz denken, müssen wir uns auch den technischen Fragen stellen. So bedeutet der Denkmalschutz eben auch, in die Zukunft zu blicken und dabei nachhaltige, ressourcenschonende und finanzierbare Sanierungskonzepte zu entwickeln und denkmalverträgliche, regenerative Energieversorgung zu gewährleisten. Denn klar ist auch – da haben wir wohl überparteilich Konsens –, dass Denkmalschutz nicht bedeuten kann, dass wir aus unserer Heimat ein Freilandmuseum machen, das keinen Raum mehr für die Lebenden bietet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Diese Anforderungen standen im Fokus, als sich die Staatsregierung an die Novellierung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes machte. Aus meiner Sicht liegt durchaus eine ausgewogene Balance vor zwischen den Anliegen des Erhalts von Denkmälern und des Vorantreibens der Energiewende. Das spiegelt sich im Entwurf in Artikel 6 Absatz 2 Satz 3 wider, wonach Maßnahmen zur Gewinnung erneuerbarer Energien für den überwiegenden Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung dienen; denn solche Maßnahmen können nur noch dann ver-

sagt werden, wenn anderweitig nicht behebbare überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Zukünftig gibt es also ein abgestuftes Verfahren. Energetische Nutzung wird regelmäßig auf allen Flächen möglich sein, die vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind. Was Einzeldenkmäler und Flächen betrifft, die einsehbar sind, können die Anforderungen an die Denkmalverträglichkeit höher sein.

Gleichzeitig stellen die neu zu schaffenden Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 sicher, dass die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern der Erlaubnis bedürfen. Im Bereich von Windenergieanlagen ist die Errichtung bisher in der Nähe von Denkmälern grundsätzlich erlaubnispflichtig. Künftig erhalten wir auch hier deutlich mehr Gestaltungsspielraum, da eine Erlaubnispflicht nur noch in der Umgebung von besonders landschaftsprägenden Denkmälern gilt. Das sind circa 100 Denkmäler in ganz Bayern. Auch in diesen Fällen soll es dann möglich sein, denkmalverträgliche Anlagen zu errichten.

Wir stellen mit diesen Regelungen die Weichen für ein zukunftsorientiertes und traditionsbewusstes Bayern; aber wir müssen als Gesetzgeber immer am Ball bleiben; denn es bieten sich aufgrund technischen Fortschritts immer neue bautechnische Möglichkeiten. Photovoltaikanlagen sind mittlerweile in verschiedenen Farben und Formen erhältlich, und es gibt Ziegel, die man als Photovoltaikanlagen verwenden kann. Zum Teil fallen die Solaranlagen, die auf Dächern angebracht werden, dem Betrachter gar nicht mehr ins Auge. Das muss bei der regelmäßigen Fortschreibung des Denkmalschutzes berücksichtigt werden.

Ziel des neuen gesetzlichen Rahmens ist aus meiner Sicht, die Zahl von PV-, Solar- und Geothermie-Anlagen im Umfeld von oder unmittelbar an Denkmälern deutlich steigern zu können. Das ist aus meiner Sicht auch der richtige Weg; denn nur so kann neben dem Denkmal- auch dem Umweltschutz und der Ressourcenschonung gedient werden. Die weitere vorgesehene Einführung des Schatzregals – der Kollege Radlmeier hat es schon ausgeführt – zur Bekämpfung der deutlich ansteigenden Zahl von

Sondengängern wird ferner dazu beitragen, dass die Anreize für Raubgrabungen und Verschiebungen von Bodenfunden nach Bayern zu vermindern sind.

Ich bitte Sie daher, diesem Änderungsentwurf zuzustimmen. Die Änderungsanträge der Opposition lehnen wir ab, da wir meinen, dass wir in der Gesetzesänderung durchaus alle Interessen berücksichtigt haben. Ich möchte an dieser Stelle auch die Möglichkeit nutzen, mich bei allen Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst und insbesondere bei dessen Vorsitzendem, Herrn Robert Brannekämper, für die sehr gute überparteiliche Arbeit in dieser Legislaturperiode zu bedanken. Ich denke, wir haben gute Gesetzesänderungen und Anträge auf den Weg gebracht. Ich wünsche Ihnen für die nächste Legislaturperiode weiterhin viel Erfolg.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER):
Bravo!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Ulrich Singer von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Wertes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Das kulturelle Erbe in Bayern ist gefährdet, und es wird auch vernachlässigt. In allen Regionen Bayerns finden wir stark bedrohte Denkmäler.

Frau Kollegin Radler, mit Ihrer Rede gerade haben Sie doch eines bestätigt: Die Koalition hat sich von der Pflege unserer Kultur abgewendet. Stattdessen hat sie Wokeness und Klimapropaganda für sich entdeckt. Das möchte sie jetzt in den Vordergrund rücken. Genau diese Entwicklung spiegelt sich nämlich auch im Gesetzesentwurf der Staatsregierung wider. Das wird noch verstärkt durch die zusätzlichen Änderungsanträge vonseiten der Grün*innen und der SPD.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wenn dieser Entwurf heute angenommen wird, dann wird der Klimakult in inakzeptabler Weise über den Denkmalschutz gestellt. Das

hätte unter anderem zur Folge, dass in wenigen Jahren fast jedes Denkmal und unsere einzigartige bayerische Kulturlandschaft von Windrädern und Solaranlagen entstellt und verschandelt werden würde. Allgemein bekannt ist auch, dass die Einsparungen, zum Beispiel durch Wärmedämmung und Solarenergie, bei denkmalgeschützten Gebäuden kaum ins Gewicht fallen. Das gilt schon deshalb, weil eben im Vergleich zum Gesamtbestand in Bayern nur sehr wenige Gebäude überhaupt unter Denkmalschutz stehen.

Oft sind derartige Sanierungen von Denkmälern auch technisch gar nicht sinnvoll darstellbar. Oder wollen Sie hingehen und auf unsere bayerischen Fachwerkhäuser einfach irgendwelche Styroporplatten draufpappen? – Bedenken Sie die enormen Investitionen, die erforderlich sind, um den Altbestand hier zu erneuern. Gleichzeitig sieht man, wie dadurch die historische Substanz endgültig beschädigt wird. Dann muss man doch einfach einsehen, dass wir es hier mit einem unerträglichen Irrsinn zu tun haben, der unser ganzes Land erfasst hat.

In den kommenden Jahren wird sich dann noch mehr die Frage stellen, ob es den Menschen und Eigentümern überhaupt noch möglich ist, ob sie es sich überhaupt noch leisten können, in einem denkmalgeschützten Haus zu leben. Vielleicht wollen sie die dort gespeicherte graue Energie lieber einfach aufgeben und dem Leerstand und Verfall preisgeben.

Schauen Sie, der Zwang zur Heizungsumstellung und zur energetischen Sanierung stellt letztlich auch ein Programm zur Enteignung der einfachen Bürger dar. Nur wenige Investoren mit einer guten Verbindung zu den Amigos in der Politik werden am Schluss davon profitieren. Demgegenüber könnte man mit vergleichsweise geringen Mitteln viele Menschen dabei unterstützen, die historische Substanz, die in unserem Land existiert, wirklich zu erhalten und damit den Denkmalschutz wirklich voranzutreiben, wenn man ihn eben nicht dem Klimaschutz unterwerfen würde.

Gleichzeitig werden durch diesen unsäglichen Gesetzentwurf die drängenden Probleme im Denkmalschutz überhaupt nicht angegangen; denn überall im Land werden momentan denkmalwürdige Objekte in letzter Minute abgerissen, besonders dort, wo die CSU am einflussreichsten ist. In Kochel wurde das Verstärkeramt abgerissen. Die Kollegin Dr. Weigand hat es gerade schon angesprochen: Das ist ein unsäglicher Vorfall. Das Ferienhaus in Kochel wurde auch ohne triftigen Grund abgerissen.

Dann haben wir noch in jüngster Zeit den Abriss des Norwegerhauses in Eching am Ammersee. Das hat uns auch im Ausschuss beschäftigt. Hier wurde unter Polizeieinsatz und Polizeischutz ein meines Erachtens wichtiges kulturelles Erbe endgültig beseitigt. Das ist doch auch beispielhaft für den neuen Geist im Denkmalschutz, in dem das Eigentum nichts mehr zählt und der Staat seine Ansprüche rücksichtslos durchsetzt, koste es den Bürger – nicht den Staat, der Staat trägt die Kosten nicht –, was es wolle.

Auch die Einführung eines Schatzregals lehnen wir ab. Der Kollege Radlmeier hat eben davon gesprochen, dass hier eine Gesetzeslücke bestehe. Nein, wir haben momentan die Hadrianische Teilung. Hier gibt es keine Lücke. Bitte unterstellen Sie den Hobby-Archäologen nicht, dass sie Fundstücke einfach verschwinden ließen. Sie zeigen hier wieder tiefes Misstrauen gegenüber unseren Bürgern. Der Hunger des Staates nach allem, was dem Bürger zusteht, scheint unersättlich zu sein.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun der Kollege Volkmar Halbleib von der SPD-Fraktion.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Zweite Lesung dieses Denkmalschutzgesetzes zeigt eine nüchterne oder vielleicht sogar ernüchternde Bilanz der Beratungen. Zum einen haben wir mit diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung natürlich eine deutliche Verbesserung durch die Einführung des Schatzregals, wie wir es seit Langem fordern. Zum anderen sind die notwen-

digen Fortschreibungen für das Verhältnis von Denkmalschutz und erneuerbaren Energien in diesem Denkmalschutzgesetz vorgebracht. Das ist die eine Seite.

Auf der anderen Seite muss man feststellen: Dieses Gesetzgebungsverfahren wäre die Chance gewesen, zum 50. Jahrestag des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes den Denkmalschutz in Bayern insgesamt deutlich voranzubringen und die Lücken und Fehler der letzten 20 Jahre zu korrigieren. Diese Chance wurde leider von der Staatsregierung und den Regierungsfractionen nicht genutzt.

Schauen wir mal, was wir an Lücken und Fehlern der letzten Jahre zu konstatieren haben: Spätestens seit der Abschaffung des Dissensverfahrens 1994 ist es in Bayern zu einer Verschlechterung des Denkmalschutzes gekommen. Die behördliche Allianz beim Erhalt von Denkmälern funktioniert nur sehr eingeschränkt oder gar nicht mehr. Die dramatischen Kürzungen der Denkmalförderung unter der Ägide von Edmund Stoiber sind bis heute nicht ausgeglichen. Bei realer Geldwertbetrachtung stehen maximal 50 % der Mittel von vor 20 Jahren zur Verfügung.

Im Ergebnis müssen wir konstatieren, dass etwa 3.000 bis 3.500 Baudenkmäler in Bayern akut vom Verfall bedroht sind. Die vom Landtag auf den Weg gebrachte Taskforce spricht hier für sich. Manche Kollegen sprechen beim Denkmalschutz von Multiorganversagen. Auf jeden Fall – das ist auch schon deutlich geworden – haben die Bauten des 20. Jahrhunderts in den vergangenen Jahren einen erheblichen Substanzverlust erleiden müssen. Der Substanzverlust bei den Bodendenkmälern kann schon mit einem Raubbau an den Bodendenkmälern gleichgesetzt werden. Diese Entwicklungen hätten vermieden werden können, wenn die Warnrufe, die Anträge und Gesetzentwürfe der demokratischen Opposition in diesem Hause Berücksichtigung gefunden hätten.

(Beifall bei der SPD)

Immerhin sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung, der heute in der Zweiten Lesung verabschiedet wird, endlich die Einführung eines Schatzregals vor, wie es die

SPD seit 1996 fordert. Dies war zuletzt mit einem Gesetzentwurf in der letzten Legislaturperiode der Fall, der von den Regierungsfractionen damals abgelehnt worden ist.

(Beifall bei der SPD)

Welche Schäden an Bodendenkmälern hätte man vermeiden können, wenn diese notwendige Einführung früher erfolgt wäre?

(Beifall bei der SPD)

Das Zweite ist die Vereinbarkeit von regenerativen Energien und Klimaschutz. Hier stellen wir nicht den Gesetzestext in Frage, den man auf den Weg gebracht hat und der jetzt beschlossen wird, sondern, Herr Staatsminister, unsere spannende Frage, die nicht beantwortet worden ist, lautet: Wie wird dieses Gesetz dann umgesetzt, und was bedeutet das für die ganz konkreten Entscheidungen vor Ort, insbesondere gemeinsam mit den Kommunen? – Diese Frage bleibt am Ende des Gesetzgebungsverfahrens völlig offen: In welche Richtung dieses Gesetz sozusagen die Vereinbarkeit von regenerativen Energien und Denkmalschutz lenkt. Das ist leider das Defizit dieses Gesetzgebungsverfahrens. Wir beschließen heute etwas bzw. sollen etwas beschließen, bei dem völlig unklar ist, wie es am Ende umgesetzt wird.

Am meisten bedauere ich, dass die Regierungsfractionen nicht die Kraft hatten, Verbesserungen durchzusetzen. Die einmalige Chance wäre gewesen, das Dissensverfahren wieder einzuführen und auch festzuschreiben, dass wir angemessene Finanzmittel brauchen, um den Denkmalschutz durchzusetzen. Es wäre möglich gewesen, dieses Signal in diesem Gesetz zu setzen und deutlich zu machen, dass die illegale Beseitigung von Denkmälern einen Straftatbestand erfüllt. Denkmalschutzvernichtung ist kein Kavaliersdelikt. All diese Impulse sind ausgeblieben. Die Opposition hat sich bemüht, Anträge einzureichen. Diese wurden von Ihnen vom Tisch gewischt. Letztendlich und leider müssen wir feststellen, dass wir vielleicht bis zum 60. Geburtstag des Denkmalschutzgesetzes warten, bis wir endlich die notwendigen Verbesserungen beim Denkmalschutz auf den Weg bringen. Ich hoffe aber, dass wir nicht so lange war-

ten müssen. Wir werden auf jeden Fall initiativ bleiben, damit wir das Denkmalrecht in Zukunft verbessern.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Kollege Heubisch, ich muss Sie noch einmal zurück zu Ihrem Platz schicken. Wir haben noch eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vom Abgeordneten Radlmeier, die noch rechtzeitig eingegangen ist. – Kollege Halbleib, kommen Sie bitte noch einmal ans Rednerpult. – Herr Radlmeier, bitte schön.

Helmut Radlmeier (CSU): Herr Kollege Halbleib, ich möchte schon noch auf Ihre Anmerkung eingehen, dass in der letzten Legislaturperiode der SPD-Antrag vonseiten der CSU abgelehnt wurde. Der Grund war – ich glaube, Sie wissen es; denn ich habe es im Ausschuss auch schon gesagt – der fehlende Anspruch auf den Wertausgleich für Grundstückseigentümer. Dieser ist jetzt in dem aktuellen Gesetzentwurf mit enthalten, weil er auch gerechtfertigt ist. Das wurde damals – darum wurde der Antrag berechtigterweise abgelehnt – von der SPD nicht mit in den Antrag aufgenommen.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Kollege Radlmeier, danke schön für die Gelegenheit, noch einmal eindeutig darauf hinzuweisen, dass Sie als CSU-Fraktion und Staatsregierung bisher das Schatzregal pauschal abgelehnt und keine Initiative ergriffen haben, daran irgendetwas zu ändern. Das ist das Problem, warum wir auch bei den Bodendenkmälern einen Verfall haben. Das liegt in Ihrer Verantwortung.

(Zuruf der Abgeordneten Petra Högl (CSU))

Dass sie diese so eindeutig betonen, freut mich sehr, weil damit klargestellt ist: Wir hätten es viel früher bekommen können. Auch dieser Gesetzentwurf hätte viel früher kommen müssen. Sie haben ihn jetzt erst sehr spät eingereicht, weil sozusagen auf Bundesebene der Impuls gegeben wurde. Das liegt in Ihrer Verantwortung.

Wenn der SPD und ihren Initiativen gefolgt worden wäre, wären wir viel schneller zum Schutz von Bodendenkmälern gekommen. Und der wäre auch notwendig gewesen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Jetzt erteile ich dem Kollegen Dr. Wolfgang Heubisch für die FDP-Fraktion das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Verehrter Herr Präsident, ich konnte es kaum erwarten. – Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Motivation für diese Gesetzesnovelle, die wir heute diskutieren, sind notwendige Anpassungen an den Klimawandel sowie die damit verbundene Erzeugung von erneuerbaren Energien auch in der Nähe von Denkmälern. Wer in Bayern durch die Landschaft fährt, erkennt oder sieht bei jeder Fahrt die Probleme und weiß, wie dringend dieses Problem gelöst werden muss.

Die Energiekrise hat uns deutlich vor Augen geführt, dass eine Weiterentwicklung der Denkmalpflege im Sinne eines Abbaus von Hemmnissen des Denkmalschutzes zugunsten des Potenzials und des Einsatzes erneuerbarer Energien dringend geboten ist. Denkmalschutz und Energieversorgung muss man in der heutigen Zeit zusammendenken.

Mit dem Gesetz könnte Bayern eine deutschlandweite Vorreiterrolle beim Konflikt zwischen Denkmalschutz und Energiewende einnehmen. Es ist ja eigentlich wirklich selten, dass sich die Bayerische Staatsregierung so progressiv gibt. Mal sehen, wie unser Herr Staatsminister auf diese Meinung reagiert. Ich glaube, sie gefällt ihm.

Die Herausforderung Denkmalschutz und Energieversorgung zusammenzubringen, liegt auf der Hand. Klimaschutz ist natürlich auch unabdingbar der Schutz unseres großen Schatzes an Denkmälern. Vor diesem Hintergrund bringt der Gesetzentwurf vor allem schlankere und einfachere Regeln zur Ausführung von Solarmodulen und Windkraft mit sich. Das begrüßen wir.

Wir begrüßen außerdem, dass Raubgrabungen an unseren Bodendenkmälern und illegalen Sondengängen mit klaren Regelungen und Verboten entgegengewirkt wird, schließlich muss unser archäologisches Erbe geschützt werden. Wir bekennen uns also klar zum Schatzregal. Wichtig ist für uns an dieser Stelle, dass ehrliche Entdecker nicht bestraft, sondern belohnt werden.

Negativ zu werten ist, dass dem Gesetzentwurf ein Dissensverfahren fehlt. Das wurde von Frau Weigand angesprochen. Bis 1994 regelte das Dissensverfahren diese Fälle im Verfahren zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege und den Unteren Denkmalschutzbehörden. Bedauerlich ist, dass der Gesetzentwurf kein solches Dissens- bzw. auch Mediationsverfahren vorsieht. Gerade die neuen Regelungen für die Zulassung von Maßnahmen der Gewinnung regenerativer Energie wären Grund genug für eine Wiedereinführung.

Zum Schluss möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Staatsregierung – auch darin unterstütze ich die klare Meinung Frau Weigands –, falls sie es wirklich ernst meint, den Denkmalschutz mit erneuerbaren Energien zusammenzubringen muss, indem die Fördertöpfe erheblich aufgestockt werden. Wir stimmen zu.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Als Nächster hat der Abgeordnete Robert Brannekämper für die CSU-Fraktion das Wort.

Robert Brannekämper (CSU): Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Wortmeldung der Kollegin Weigand hat mich jetzt aufgefordert, ein paar Punkte klarzustellen.

Frau Kollegin, ich wundere mich, warum Sie dem Gesetzentwurf zustimmen. Sie haben hier mit völlig falschen Behauptungen einen Rundumschlag geliefert und sagen dann am Schluss: Aber wir stimmen zu. Der Gesetzentwurf leistet den verbindenden

Spagat zwischen der ökologischen Modernisierung auf der einen Seite und dem Denkmalschutz auf der anderen Seite.

Herr Kollege Singer, also PV-Anlagen auf den Dächern der Denkmäler sind das Geringste. Darum mache ich mir überhaupt keine Sorgen, weil ohnehin bei jedem Denkmal nach spätestens 50 Jahren die Dachhaut abgenommen werden muss. Dann nehmen Sie im gleichen Zug auch die PV-Anlage mit runter. Das tut dem Denkmal an sich überhaupt nicht weh. Es mag vielleicht bei mancher Stadtansicht Diskussionen geben; aber die Diskussionen der letzten Jahre haben ja gezeigt, dass wir sonst überall kommunale Denkmalkonzepte machen müssten, und zwar in jedem einzelnen Ort. In Moosburg waren wir ja. Deswegen ist der vorliegende Gesetzentwurf sicherlich richtig; er verschlankt und schafft praxisnahe Lösungen. Das ist auf alle Fälle das Wichtigste.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und der FREIEN WÄHLER)

Dann der nächste Punkt. Liebe Kollegin Weigand, jetzt bitte keine Klitterung. Ihr habt nicht gefordert, Gebäude von "besonderer landschaftlicher Prägung" zu schützen, sondern ihr habt reingeschrieben: "Gebäude von besonderer Bausubstanz". Das ist ein Thema, das der Bauausschuss lösen muss, aber nicht wir hier im Plenum. Wir müssen uns in der nächsten Legislaturperiode einmal darüber Gedanken machen, ob Gebäude von landschaftsprägender Bedeutung irgendwie zu erfassen sind. Diese sind bis heute nicht drin. Darum kämpfen die Leute, weil solche Gebäude nach dem Gesetz eben keine Denkmäler sind. Sie tragen dennoch zur Ortsbildprägung und Identität des Ortes bei. Das ist ein Thema, das wir in der nächsten Legislaturperiode auch noch haben. Ich denke, die Vereinbarkeit ist da.

Bei der Windkraft muss man schauen. Sie ist natürlich auch ein Thema. Das ist klar. Wie wird das ausgestaltet? Ich habe gute Hoffnung, dass das Landesamt diesen Spagat gut hinbekommen wird.

Herr Kollege Singer, zum Norwegerhaus: Wenn Sie im Außenbereich ein Haus mit denkmalgeschützten Elementen haben und die denkmalgeschützten Elemente he-

rausreißen, dann hat das Haus seinen Schutzstatus verloren. Dann wird das Haus abgerissen, weil es eben im Außenbereich steht. Das ist ganz simple Rechtspraxis.

Noch eines zum Dissensverfahren – ich sage das auch an dieser Stelle –: In einer Koalition braucht man immer zwei. Ich hätte mir ein sehr simples Dissensverfahren vorstellen können. Das war leider nicht möglich. Wir müssen das in der nächsten Legislaturperiode mal angehen, dass wir wenigstens den Abriss hineinbringen. Das ist nämlich das Hauptthema gewesen. Ob die Veränderungen das Thema sind, ist das Nächste. Aber vor dem Abriss von Denkmälern sollte doch schon noch am Schluss jemand draufschauen. Das nehmen wir uns für die nächste Legislaturperiode vor.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun für die Staatsregierung Staatsminister Blume.

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, dass wir dieses Bayerische Denkmalschutzgesetz heute nicht nur in Zweiter Lesung beraten, sondern im Anschluss daran auch beschließen können. Ehrlicherweise war ich heute überrascht von der Aussprache, die wir gerade gehört haben, nicht von allen Teilen der Opposition, Wolfgang Heubisch hat sauber differenziert. Aber ich kann mich nur Herrn Kollegen Brannekämper anschließen: Bei den GRÜNEN kann ich eigentlich nur den Kopf schütteln. Wenn man sich Ihren Wortbeitrag zu Gemüte führt, liebe Frau Kollegin Weigand, dann hat man den Eindruck, Bayern sei so etwas wie ein Entwicklungsland beim Denkmalschutz. – Fakt ist: Bayern ist Land des Denkmals. Kein Land in Deutschland macht so viel für die Denkmalpflege wie der Freistaat Bayern, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Heute bringen wir eine umfassende Aktualisierung, um nicht zu sagen Modernisierung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes auf den Weg, und zwar fast auf den Tag genau 50 Jahre nach der ersten Verabschiedung. Damals war Bayern Vorreiter. In der Art und Weise, wie wir Klimaschutz und Denkmalschutz jetzt zusammenbringen, sind wir erneut Vorreiter. Ich habe es schon bei der Ersten Lesung gesagt: Andere Länder beneiden uns darum, wie es uns hier in Rekordgeschwindigkeit gelungen ist, diese Dinge zu versöhnen. In Bremen ist in den Zeitungen gestanden: Bayern macht es vor und Bremen nicht nach. – Ganz offensichtlich sind wir mit dieser Novelle auf dem richtigen Kurs.

Ich darf Danke sagen für die intensiven Beratungen, insbesondere dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst, der mit der Expertenanhörung gezeigt hat: Es gibt ein großes Interesse – lieber Robert Brannekämper und lieber Herr Kollege Radlmeier – am historischen Erbe unseres Landes. Es gibt ein großes Sensorium dafür, dass Denkmalschutz wichtig ist, aber eben auch nie statisch. Denkmalschutz ist immer auch eine Frage der Zeit. So halten wir auch das Denkmalschutzgesetz auf der Höhe der Zeit. Mit dem neuen Denkmalschutzgesetz, mit dieser Novelle, schafft Bayern Verlässlichkeit für die Eigentümer von Denkmälern. Das war und das ist uns wichtig. Wir setzen Anreize für den Klimaschutz, und damit verbindet Bayern Heimat und Hightech.

Ich will noch einmal im Einzelnen auf einige Punkte eingehen. Das erste große Thema: Denkmalschutz ist Klimaschutz, meine Damen und Herren. Das ist kein Gegensatz, liebe Kollegen von der AfD. Das kann man nicht gegeneinander ausspielen. Denkmalschutz für ein Haus ist per se klimafreundlich, weil wir die Gebäudesubstanz erhalten. Es muss dann aber auch möglich sein, dass man ein Gebäude umbaut, es energetisch ertüchtigt und erneuert. Wir machen das. Wir machen das bei der Photovoltaik, bei den Solar- und Geothermieanlagen, und zwar für den überwiegenden Energiebedarf des Denkmals. Wir machen das auch beim Wind. Frau Kollegin Weigand, ich finde, hier haben wir eine sehr bayerische, pragmatische Lösung gefunden. Es war Absicht – kein Fehler, wie Sie suggerieren –, dass wir uns auf die besonders

landschaftsprägenden Denkmäler konzentriert haben. Wir haben dafür aber keine abschließende Liste definiert; denn damit haben wir immer noch die Flexibilität – lieber Herr Kollege Brannekämper –, im Einzelfall genauer hinzuschauen, wenn das notwendig sein sollte.

Und ja, selbstverständlich bringen wir nicht nur Denkmalschutz und Klimaschutz im Gesetz zusammen, sondern wir leisten mit erheblichen finanziellen Anstrengungen auch einen Beitrag dazu, dass jeder Eigentümer diese Möglichkeiten auch nutzen kann. Ich weiß nicht, wie die Kolleginnen und Kollegen einfach so darüber hinweggehen konnten. Der Haushalt ist noch gar nicht lange beschlossen. Wir haben bei den Denkmalpflegemitteln einen gewaltigen Sprung gemacht, und zwar um 5 Millionen Euro. 5 Millionen Euro stehen 2023 mehr für den Denkmalschutz zur Verfügung, davon 4 Millionen Euro, um energetisch notwendige Maßnahmen zu finanzieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf sagen, unser bayerischer Weg beim Denkmalschutz heißt: Anreize statt Verbote, Ideen statt Ideologie und eben mit den Bürgern und nicht gegen die Bürger.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir bringen auch den Freistaat und die Kommunen zusammen. Das zeigt sich gut in der Frage, wie wir mit dem Denkmalschutz bei der Bodendenkmalpflege umgehen. Die Einführung des Schatzregals ist ein großer Schritt. Liebe Frau Kollegin Weigand, Sie haben gesagt, Sie hätten sich da von uns mehr Größe gewünscht darzustellen, dass das vielleicht schon überfällig war. Ich habe kein Problem zu sagen, das hätte man vielleicht schon früher haben können. Sie hatten aber in Ihrem Wortbeitrag auch nicht die Größe zu sagen: Mensch, gut, dass ihr es gemacht habt. Sie haben dreimal nachgetreten. Ich finde, es ist der richtige Schritt. Wir haben das auch in der richtigen Balance gemacht, indem wir im Vollzug deutlich machen, es wird nicht zulasten der Eigentümer gehen. Es wird auch nicht zulasten der Finder gehen. Wir werden gute Möglichkeiten im Vollzug finden, damit der Einzelne nicht überlastet wird.

Abschließend will ich noch einmal deutlich sagen, weil auch verfahrensmäßige Fragen gestellt wurden: Wir sind für einen schlanken Vollzug, wir sind aber auch für einen pragmatischen Vollzug. Gerade hinsichtlich der Grabungskosten sage ich dem Hohen Haus zu, wir werden Mittel und Wege finden, Eigentümerinnen und Eigentümer entsprechend zu unterstützen. Niemand wird in Bayern überfordert werden. Das haben wir denen, die uns gegenüber Vorträge gemacht haben, auch zugesichert. Da stehen wir definitiv im Wort.

Beim Dissensverfahren war ich ein bisschen überrascht, lieber Herr Kollege Heubisch. Sonst ist die FDP doch immer für weniger Bürokratie, für weniger Verfahren. Jetzt ist hier plötzlich ein Mehr an Verfahren gewünscht. Man kann das möglicherweise im Einzelfall sogar ganz gut begründen. Mein Gefühl ist hier ganz nah bei dem von Robert Brannekämper und der CSU-Fraktion. Wir hätten da auch mit uns reden lassen in Bezug auf ein abgespecktes Dissensverfahren. Aber man muss ja auch noch Ziele für eine nächste Legislatur haben.

Lieber Herr Kollege Halbleib, abschließend – wobei mir gar nicht klar ist, ob die SPD jetzt eigentlich zustimmen wird oder nicht, denn Ihr Beitrag war reichlich indifferent – sage ich: Der Vollzug wird unmittelbar geregelt werden. Das Vollzugsschreiben wird zeitnah nach dem Gesetzesbeschluss hier im Bayerischen Landtag auslaufen. Ich verstehe nicht, warum es im Denkmalschutzgesetz anders sein sollte als bei jedem anderen Gesetz. Wir werden eindeutige und klare Vollzugshinweise an die nachgeordneten Behörden geben, damit jeder in Bayern weiß, was Sache ist. Ab morgen werden wir auch ein Informationsangebot auf der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlichen mit Fragen und Antworten für Eigentümer, für Kommunen, für alle, die ein Interesse daran haben, die neuen Möglichkeiten zu nutzen. Mein Eindruck ist, liebe Kolleginnen und Kollegen, die bayerische Bevölkerung, die bayerischen Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmälern, die sind schon viel weiter als Teile der Opposition. Die haben die neuen Regeln im Blick, die wissen, was auf sie

zukommt, und sie freuen sich darauf, dass sie die neuen Möglichkeiten des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes nutzen können.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/25751, der Änderungsantrag der CSU-Fraktion auf Drucksache 18/28865, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/26137 mit 18/26143 und 18/28258, der Änderungsantrag der SPD auf Drucksache 18/26144 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf der Drucksache 18/29179.

Zunächst ist über die soeben erwähnten neun Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abzustimmen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt alle Änderungsanträge zur Ablehnung. Ich beginne mit den Einzelabstimmungen über die acht Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und hier konkret mit dem Änderungsantrag betreffend "Mehr Denkmäler schützen – Denkmalsbegriff erweitern" auf der Drucksache 18/26137.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Die FREIEN WÄHLER, die CSU, die AfD und die Abgeordneten Klingen (fraktionslos) und Bayerbach (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über den Änderungsantrag betreffend "Denkmäler ins Grundbuch – Denkmaleigenschaft klarer kommunizieren" auf Drucksache 18/26138.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD und die FDP. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der AfD und die Abgeordneten Klingen (fraktionslos) und Bayerbach (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Nun komme ich zur Abstimmung über den Änderungsantrag betreffend "Erhaltungspflicht präzisieren – Denkmäler besser schützen" auf der Drucksache 18/26139.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der AfD, die fraktionslosen Abgeordneten Klingen und Bayerbach. Stimmenthaltungen bitte anzeigen! – Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Jetzt lasse ich abstimmen über den Änderungsantrag betreffend "Bodendenkmäler schützen - Raubgrabungen verhindern" auf Drucksache 18/26140.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion, die FDP-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der AfD und die fraktionslosen Abgeordneten Klingen und Bayerbach. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Änderungsantrag betreffend "Verweis auf verantwortliches Staatsministerium für Denkmalschutz und Möglichkeit zum Dokumentieren von Denkmälern" auf Drucksache 18/26141.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion, die FDP-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktion der FREIEN WÄHLER, die CSU-Fraktion, die AfD-Fraktion und die fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach und Klingen. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Dann ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Ich fahre fort mit der Abstimmung über den Änderungsantrag betreffend "Erlaubnisverfahren optimieren – Klarheit bei Anträgen, Fachbehörde entscheidet bei Abriss" auf Drucksache 18/26142.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der AfD und die fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach und Klingen. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine.

(Dr. Simone Strohmayr (SPD): Die SPD!)

– Stimmenthaltung der SPD-Fraktion. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Es geht weiter mit der Abstimmung über den Änderungsantrag betreffend "Gesetzesrahmen ausschöpfen, Instrumente anwenden: Effektive Ahndung von Verstößen" auf Drucksache 18/26143.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD, die FDP. Gegenstimmen bitte anzeigen! – FREIE WÄHLER, CSU, AfD und die fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach und Klingen. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Jetzt lasse ich abstimmen über den Änderungsantrag betreffend "Umsetzung der Expertenempfehlungen aus der Anhörung zum Denkmalschutzgesetz" auf Drucksache 18/28258.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU, die AfD und die fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach und Klingen. Stimmenthaltungen! – Die SPD. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Schließlich komme ich zur letzten Einzelabstimmung, und zwar über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/26144.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion, die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP-Fraktion. Gegenstimmen! – Die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der AfD und die fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach und Klingen. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/25751. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden, unter anderem die Einfügung eines neuen § 2 "Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes", eines neuen § 3 "Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes", eines neuen § 4 "Änderung des HfP-Gesetzes" sowie eines neuen § 5 "Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes". Weiterhin schlägt er vor, im neuen § 6 als Datum des Inkrafttretens den 1. Juli 2023 einzusetzen. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 18/29179.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der CSU und der FDP. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die AfD-Fraktion und der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Stimmenthaltungen bitte anzeigen! – Das sind die SPD-Fraktion und der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die FREIEN WÄHLER, die CSU und die FDP. Von den Fraktionslosen erhebt sich keiner. Gegenstimmen bitte in der gleichen Weise angeben! – Das sind die AfD-Fraktion und der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Stimmenthaltungen bitte angeben! – Das sind die Fraktion der SPD und der Abgeordnete Klingen (fraktionslos).

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/28865 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2023

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)